

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Ein Jahrhundert deutscher Geschichte

Goldschmidt, Hans

Berlin, 1928

I. Teil 1815-1866, Nr. 1-37, bearbeitet von Hans Kaiser

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5234

Preis 1 Mk. 50 Pf. geb. 1 Mk. 75 Pf.

Österreichische Bundesakte vom 8. Juni 1815,
verfasset von Kaiser Franz von Österreich.

I. Teil

1815—1866

Nr. 1—37

Bearbeitet von Hans Kaiser

Verlag des Deutschen Buches, Frankfurt a. M., Dammstr. 10. Preis 1 Mk. 75 Pf. geb.
Einschl. des Postz. in Geld und Steuerzuschüssen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

1815-1866

Vol. 1

Paris, 1815 Juni 8. und Juli 15.

1.

**Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815,
ratifiziert von Kaiser Franz von Osterreich.**

Die Lösung der deutschen Verfassungsfrage hatte von vornherein angesichts des europäischen Machtkampfes auf dem Wiener Kongreß mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Aber auch sonst traten bei dem Antagonismus zwischen Osterreich und Preußen und den Selbstständigkeitsgelüsten auch der übrigen deutschen Länder der Forderung der Einheit und einer starken Reichsgewalt große Hindernisse entgegen. So kam denn erst, als der Kampf gegen Napoleon wieder begonnen hatte, und zwar als absolutes Stückwerk, die deutsche Bundesakte mit ihren zwanzig Artikeln zum Abschluß. Ausdrücklich dem Schutz Europas befohlen ward sie am 8. Juni 1815 von den Bevollmächtigten von 36 deutschen Staaten unterzeichnet (Württemberg und Baden traten erst später bei); die Ratifikation durch die Staatsoberhäupter erfolgte in den nächsten Monaten. Trotz gewisser Fortschritte gegenüber der alten Reichsverfassung mußte diese Bundesakte die Hoffnungen des siegreichen Volkes enttäuschen. Zustande gekommen war nur ein loserer Staatenbund, dessen Glieder gleichberechtigt nebeneinander standen; die Zentralgewalt entbehrte aller Machtmittel, eine Beteiligung des Volkes an der Bundesleitung war nicht vorgesehen. Und schließlich gehörten — ganz wie in früherer Zeit — die beiden großen Mächte nicht einmal mit ihrem ganzen Gebiet dem Bunde an.

Wiedergegeben sind die Anfangs- und die Schlußseite der Ratifikation, letztere mit der Unterschrift des Kaisers Franz und der Gegenzeichnung Metternichs. Der Wortlaut der letzten Seite ist von der vorletzten her zu ergänzen: „Nachdem Wir nun alle und jede im vorstehenden Grundvertrag aufgeführten, sowohl allgemeine, als besondere Bestimmungen)“ . . .

Archiv des Deutschen Bundes, Frankfurt a. M. Original: Roter Samtband mit dem Doppeladler in Gold und schwarzgelben Bändern.

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser

von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der
Lombarden und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavoni-
en, Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich; Her-
zog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober-
und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf
in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Hier hiemit kund und zu wissen Jederman, beson-
ders aber allen, denen daran gelegen ist:

Am nach dem Wunsche der auf dem Congress in Wien ver-
samelten kaiserlichen Reichsraths und kaiserlichen Räte
sich gemeinschaftlich über die zweckmäßigen Mittel zu beschaffen
und welche den so glücklich wieder hergestellten Kaiserthum und die
Unabhängigkeit kaiserlicher Reichsraths und kaiserlicher Gemeynen beyzu-
stehen werden könnten, haben Man zu diesem Ende kaiserliche Räte
bevollmächtigte Ministere anzuordnen, welche mit jenen gedachten kaiser-
lichen Räten und kaiserlichen Räten über folgende, die kaiser-
liche Reichsraths und kaiserlichen Räte zum Augustus feierlichen
Bestimmungen über eingekommen sind.

Stimmungen freyfällig gezeigt, was bey uns und ganz Europa schon,
aus Kunst gegenwärtiger in gewöhnlicher Form andersortlicher
Stättigungs-Platzes somit freylich ganz Europa, so verschieden die
Zugleich auf Unser Kaiserlicher Most gedachten Bestimmungen ge,
kennlich nachzukommen, und schon zu diesen unfernen Belustigung die
gegenwärtige Requisition eigensändig unterzeichnet, und selber
Unser gedachter Hauptzweck ausführen lassen.

So geschah in Paris am fünfzehnten des
Monats July, im Jahr des Jahr ein-tausend, acht-hundert, und
fünfzehn, Unserer Kaiser im vier-und-zwanzigsten.

Frantzosen

Christoph v. Muthers auf Mühlberg
Erstbesitzer

Nach Seiner Kaiserlich
Königlich Apostolischen Majestät Josephs
eigenem Befehl.
Ant. St. Joseph von Mery

1815 Juni 12.

2.

Aus der Verfassungsurkunde der Jenaischen Burschenschaft.

Schon vor der Erhebung wider Napoleon sind wie anderwärts so auch in Jena Ansätze zu einer vaterländisch-sittlichen Erneuerung des akademischen Lebens wahrzunehmen. Die starke Berührung mit dem staatlichen Leben, die so vielen Studierenden dann die Teilnahme an dem Befreiungswerk brachte, ihre Begeisterung für den allem Weltbürgertum überlegenen nationalen Gedanken mußte gerade in Jena, wo Studierende aus allen deutschen Gauen sich zusammenfanden, besondere Wirkungen hervorrufen: trat hier doch der Widerspruch zwischen Nationalgefühl und Staatsgefühl recht eindringlich den Heimkehrenden entgegen. Diese waren entschlossen, in ihrem Kreise und für ihren Kreis das Werk der Einigung fortzusetzen. Wenn auch die Herrschaft der Landsmannschaften und ihres Kommités zunächst bestehen blieb, so bildete sich doch schon Ende 1814 aus Studierenden aller Richtungen eine die Einheit und Freiheit der Studentenschaft im Dienst des Vaterlandes verkörpernde Jenaische „Wehrschaft“ — freilich ein loses Gefüge, dessen Ausbau zu fester Gemeinschaft, etwa im Sinne jener von Jahn seinerzeit an Fichte gegebenen Burschenschaftsordnung, dringend erwünscht schien. So ward denn im Februar 1815 ein Verfassungsentwurf für eine die gesamte Studentenschaft als Einheit umfassende Jenaische Burschenschaft ausgearbeitet und in der Folge heiß umstritten; nicht ohne Kampf sind die Landsmannschaften in der neuen Gemeinschaft aufgegangen. Am 10. Juni war es soweit, daß am Schwarzen Brett alle ehrenwerten Studenten aufgefordert werden konnten, sich an der Gründung der Burschenschaft zu beteiligen. Zwei Tage später zogen die Landsmannschaften samt Renoncen und Finken, insgesamt 143 Studenten, vom Marktplatz über die Saalebrücke zum Gasthaus zur Tanne: die Fahnen der Landsmannschaften wurden gesenkt zum Zeichen der Auflösung, die Verfassung ward verlesen und angenommen. Jena hatte sich unter den bald überall ins Leben tretenden Burschenschaften die führende Stellung gesichert.

Die neue Verfassung verbindet den alten Kommité samt seinem Ehrbegriff mit dem rein deutschen Sinn und der Achtung vor der persönlichen Eigenart, ganz einheitlichen Gepräges ist sie noch keineswegs. Der hier wiedergegebene Anfang des Allgemeinen Teils, beginnend mit dem bei der Gründung am 12. Juni gesungenen Arndtschen Lied „Was ist des Deutschen Vaterland?“, atmet den Geist der Befreiungskriege; wesentliche Teile, wie der schöne, die Probe beschließende Absatz, gehen auf einen Aufruf zurück, den nach der Rückkehr Napoleons Wilhelm Snell im April 1815 zur Bildung einer deutschen Freischar erlassen hatte. Auch hier hat die Seele der akademischen Jugend wie ein Spiegel zurückgestrahlt, was die feurigsten Patrioten und Vorkämpfer deutscher Einheit bewegte.

Archiv der Burschenschaft Arminia a. d. V., Jena. Original: Schwarz gebunden, die Außenseiten mit eingepreßtem Goldrand, die Innenseiten der Einbanddecken mit dunkelrotem Papier ausgeschlagen.

Verfassung

Das Verfassungsgesetz der Rheinischen Provinz

Das Verfassungsgesetz der Rheinischen Provinz ist ein wichtiges Dokument, das die Grundgesetze der Provinz festlegt. Es enthält Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung, die Rechte der Bürger und die Aufgaben der verschiedenen Behörden. Das Gesetz ist in mehrere Abschnitte unterteilt, die jeweils einen bestimmten Bereich der Verfassung regeln. Die Bestimmungen sind so formuliert, dass sie für die Provinz als Ganzes gelten. Das Verfassungsgesetz ist ein zentraler Bestandteil der Rechtsordnung der Rheinischen Provinz und hat eine große Bedeutung für die Entwicklung der Provinz im 19. Jahrhundert.

Das Verfassungsgesetz der Rheinischen Provinz ist ein wichtiges Dokument, das die Grundgesetze der Provinz festlegt. Es enthält Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung, die Rechte der Bürger und die Aufgaben der verschiedenen Behörden. Das Gesetz ist in mehrere Abschnitte unterteilt, die jeweils einen bestimmten Bereich der Verfassung regeln. Die Bestimmungen sind so formuliert, dass sie für die Provinz als Ganzes gelten. Das Verfassungsgesetz ist ein zentraler Bestandteil der Rechtsordnung der Rheinischen Provinz und hat eine große Bedeutung für die Entwicklung der Provinz im 19. Jahrhundert.

Nach Kaiserlich

[Handwritten signature]

Verfassungs-Urkunde.

Allgemeiner Theil.

Was ist das Deutsche Vaterland?
Ist Frankreich? Ist Sassenland?
Ist nur am Rhein die Rebe blüht?
Ist nur im Feld die Wägen giebt?
O nein! nein! nein!
Sein Vaterland muß größer seyn. 7

Die Zeit wöndet sich die Jahrhunderten auf deutschen Universitäten
und durch deren Verbindungen die Eigenständigkeit der einzelnen deutschen Nationen
und die Liebe zu den einzelnen deutschen Ländern bewahrt, aber eben dadurch
gerade man sich auf und auf davon, das gemeinsame Vaterland, und den Nutzen
zu verlieren, und sich selbst nur als einen Teil eines bestimmten Volkstammes zu denken.
Zwar hat die Natur und Sprache in einzelnen Nationen getheilt, fertig sey und ihre
Wort, aber größer muß auf Universitäten das Volksgesicht erkennen eigenen
Eildung hervorbrachten, damit wir nicht stalt des gemeinsamen Vaterlandes werden,
und stalt in der allgemeinen Volksgemeinschaft fortwachen mögen. Dieß

deutschen Universitäten können und dürfen daher solche Verbindungen nicht gestül-
det werden, denn durch sie wird gerade zu dem beabsichtigten, und erstorbt werden
soll, und, statt der Einzelnen der verschiedenen deutschen Stämme an einander
näher zu bringen, werden, in einander und einander gezogen, jedes soll sich zu den
Anderen, und, statt der Andern, wenn sich nicht nicht feindselig, doch fremd
gegenüber. In einem Zeitpunkt, wo sich der Deutsche dem Deutschen überall +
näher, wo nur ein Geist alle Deutschen beleben, und ganz Deutschland über,
fließen soll, wenn es eine Sprache, wenn gerade auf Universalität an
zu dem das alles Diktum anzusehen, und sich über das gemeinsame An-
sehen erheben sollte, wenn nicht diesen diesen diesen Geist ersticken, und
Kleinland werden und Selbstlosigkeit anrufen sollte, die das in dem
Gesamtwesen der verschiedenen deutschen Stämme ihren Ursprung und ihre
Kraftfertigkeit finden konnten.

Dieser soll und darf auf deutschen Universitäten
und eine Freiheit bestehen, alle Studierende müssen zu einer Verbindung ge-
hen, alle müssen Mitglieder einer Gesellschaft werden.

Was in der alten Liebe, was in dem großen Gedanken an
ein gemeinschaftliches allumfassendes Vaterland; an den gemeinsamen
deutschen Vaterland kann sich der Deutsche nicht und zu jeder Zeit und Ort
entziffern lassen; denn der Gedanke einer Vaterlandsvölker, in dem
sich alle Einzelnen bewegen, das lebendige Bewusstsein, Kinder
des einen großen vaterländischen Landes zu sein, Verpflichtungen an den Vater-
land das einen gemeinsamen Willen, selbst zu einem gemeinsamen Ge-
schick, das einen gemeinsamen Geistes und Volksgemut, welche die Wirt-
ten des Vaterlandsliebe in der Geschichte anrufen lassen.

Weimar, 1816 Mai 5.

3.

Aus der Verfassung von Sachsen-Weimar.

Der Großherzog Carl August ist nicht der erste deutsche Fürst gewesen, der auf Grund der Verheißung im Artikel 13 der Bundesakte mit einer Vertretung seines Ländchens eine Verfassungsleben in Weimar vor den anderen deutschen Landschaften alsbald sich fruchtbringend gestaltet hat; das ihm von den Zeitgenossen und der Nachwelt in reicher Fülle gespendete Lob besteht daher zu Recht. Die größeren Staaten wurden schon damals nur ungern an die Erfüllung der konstitutionellen Zusagen erinnert; ihnen war es wenig genehm, daß der Großherzog für die neue Verfassung die Garantie des Bundestags erbat, die denn auch erst am 13. März 1817 unter Vorbehalt erteilt wurde.

Von dem dem Bundestag vorgelegten Exemplar sind die erste und die letzte Seite wiedergegeben; mit Carl August haben die Minister G. v. Voigt, C. W. Freiherr von Fritsch, Freiherr von Gersdorff und Graf Edling unterzeichnet.

Archiv des Deutschen Bundes, Frankfurt a. M. Original: Rot gebunden, die Außenseiten mit eingepreßtem Goldrand, die Innenseiten mit hellgrünem Papier ausgefächelt; blaue Bänder.

Wir Carl August,
von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen-
Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu
Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt
und Lautenburg.

Dogleich Wir bereits im Jahre 1809 bemüht gewesen durch ein Gesetz, welches die in Unsern Alt - Fürstlichen Landen herkömmliche Landständische Verfassung betraf, die zwischen Uns und Unsern getreuen Unterthanen stets unverlezt erhaltenen Bande zu bewahren; so konnten doch jene Bestimmungen in der gegenwärtigen, durch schwere Opfer und harte Prüfungen erkämpften, bessern Zeit, den Landesväterlichen Gesinnungen nicht genügen, mit welchen Wir das dauerhafte Wohl Unserer Lande fest begründen wollen.

Wir haben daher, eingedenk der Vorschrift und des Sinnes des Deutschen Bundes-Vertrags vom 9. Junius 1815, den schicklichen Augenblick, da Uns zu Unsern Alt - Fürstlichen Landen ein bedeutender Zuwachs zu Theil geworden, ergriffen, um die in den Besiznahme - Patenten vom 15. November des vorigen, und vom 24. Januar dieses Jahres ausgesprochene Vereinigung Unserer neuen Lande mit Unsern alten, zunächst durch eine neue, dieser Gesammtheit gemeinschaftliche und angemessene Landständische Verfassung zu beurkunden.

Zu dem Ende haben Wir durch Unsere Verordnung vom 30. Januar d. J. die Landschaftlichen Deputirten Unserer alten, und Abgeordnete Unserer neuen Lande berufen, um sich in Gemeinschaft mit einigen dazu beauftragten Staatsdienern, über die Bedingungen und Formen zu vereinigen, unter welchen die von Uns als nothwendig anerkannten Rechte der Landstände auszuüben sind.

§. 128.

Im Fall der Unmündigkeit des Regenten, oder einer andern Verhinderung des Regierungs-Antritts, ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (dem Administrator) für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

§. 129.

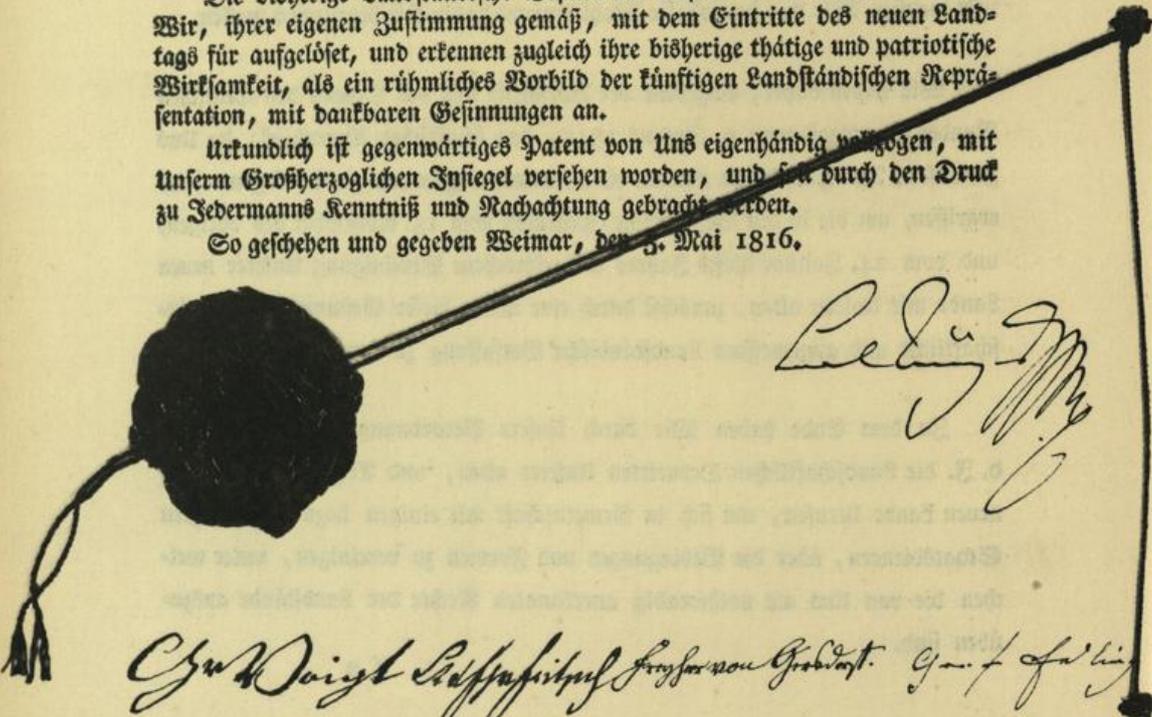
Außerdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem Deutschen Bunde übertragen werden. An den Deutschen Bund sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches das Appellationsgericht zu Jena, auf eine von dem Landtage erhobene Anklage, gesprochen hat, und wogegen kein Rechtsmittel weiter Statt gefunden (§. 115.), die Vollziehung verweigert würde.

Gleichwie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die Landständischen Rechte Unserer getreuen Unterthanen, und durch diese die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft gesichert zu haben, auch zu solchen Zwecke folgende bereits anerkannten Rechte: das Recht auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfassende, in drei Instanzen geordnete, unpartheiische Rechtspflege, und das Recht auf Freiheit der Presse, hierdurch ausdrücklich anerkennen und gesetzlich begründen; also wollen Wir, im Sinne der in vorstehendem §. 124. enthaltenen Bestimmung, auch Unsere dormaligen Staatsdiener auf gegenwärtiges Grundgesetz besonders verpflichtet, und ihren uns geleisteten Dienst auf die Beobachtung dieses Grundgesetzes, wozu Wir sie hiermit anweisen, ausdrücklich erstreckt haben.

Die bisherige Landständische Deputation Unserer alten Lande betrachten Wir, ihrer eigenen Zustimmung gemäß, mit dem Eintritte des neuen Landtags für aufgelöst, und erkennen zugleich ihre bisherige thätige und patriotische Wirksamkeit, als ein rühmliches Vorbild der künftigen Landständischen Repräsentation, mit dankbaren Gefinnungen an.

Urkundlich ist gegenwärtiges Patent von Uns eigenhändig vollzogen, mit Unserm Großherzoglichen Insignel versehen worden, und soll durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

So geschehen und gegeben Weimar, den 3. Mai 1816.



Carl August

Carl August

Karlsbad, 1817 August 1.

4.

**Antwortschreiben König Friedrich Wilhelms III. von Preußen
auf die Mitteilung von der Eröffnung des Bundestages.**

Friedrich Wilhelm III. hatte seit dem Herbst des Jahres 1816 den Gedanken ertvogen, mit seinem gesamten Staatsgebiet dem Deutschen Bunde beizutreten. Der Staatskanzler Hardenberg hegte hiergegen die schwersten Bedenken, da nach seiner Ansicht die preußische Krone nicht zugunsten dieses Bundestags auf die Selbständigkeit ihrer auswärtigen Politik verzichten durfte. „Gegen seine Überzeugung“ fand sich der König erst am 24. April 1818 damit ab, daß Preußen und Posen nicht eintraten. In dem hier wiedergegebenen Schreiben vom 1. August 1817, das also der Zwischenzeit angehört, fällt die kühl-vorsichtige Fassung — „als Bundesglied . . . und als Nachbar“ — auf; sie geht zweifellos auf den gegenzeichnenden Staatskanzler zurück, der tags darauf seinerseits ein Schreiben an den präsidierenden Gesandten Grafen von Buol-Schauenstein richtete, in dem der Ausdruck „Wohlergehen von Deutschland“ wiederkehrt.

Archiv des Deutschen Bundes, Frankfurt a. M. Ausfertigung.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Handwritten title or section header, possibly mentioning a name and a location.

[Large block of faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.]

[Handwritten text on the right edge of the page, possibly a signature or name.]

Sehr geehrtesten Deutschen Freund!

Es ist mir in hoher Freude angekommen aus Eurer
Sehr geehrtesten Deutschen Freundes gütigster Zuschrift
vom 25^{ten} Junius dieses Jahres die Versicherung der
Eures Klammernahme, und die Klammernahme der
Klammernahme des Sehr geehrtesten Deutschen Freundes
zu verstehen. Als Eures Freund, für die jungen
Männer Leute, welche zu Deutschland gehören, und
als Freund und Nachbar, in Ansehung Männer
andere Leute, welche Sie den mirigen schriftlichen
Bescheid an dem Vorkommnisse von Deutschland. Die
Ansehung des, eines Vorkommnisse der gütigen An-
sehung, bestanden allgemeinere Freunde ist
mein Eures Freund, und wird es sehr sehr, und
Sie bin bereit, in dem Sehr geehrtesten Deutschen
Freunde, so wie in dem Vorkommnisse Europa's
dieselben Eures Freund zu finden.

Carlstadt den 1^{ten} August 1817.

Heinrich Velt

Sehr geehrtesten Deutschen Freund

C. Gardenberg

Faint, illegible handwriting at the top of the page.

Main body of faint, illegible handwriting, appearing as several lines of text.

Large, stylized signature or flourish in the lower middle section.

Faint handwriting at the bottom of the page, possibly a date or reference.

5.

Schlussakte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Konferenzen.

Die durch die Bundesakte von 1815 geschaffene Sachlage ward nicht verbessert durch die als Ausgestaltung des Bundeswerks gedachte Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820, die dann in Frankfurt auf Grund einer gleichförmigen Instruktion an die Bundesgesandten zum Gesetz erhoben wurde. Dies zweite und letzte Grundgesetz des Deutschen Bundes, in dem u. a. die Bestimmungen der Bundesexekutionsordnung verschärft und vervollständigt wurden, ferner Maßregeln zur Sicherung geordneter Zustände und zur Unterdrückung ausbrechender Unruhen vorgesehen waren, enthielt auch die Bestimmung, daß landständische Verfassungen der Souveränität der Landesherren und den Bundespflichten keinen Eintrag tun dürften; so ist es zu einem spürbaren Hemmschuh für konstitutionelle Entwicklungsmöglichkeiten geworden. „Die Nation . . . nahm die Schlussakte sehr gleichgültig entgegen. Der schon in der Anlage verfehlte Bau der Bundesverfassung war für den Abbruch reif; einige wohlgemeinte Nachbesserungen konnten ihn nicht festigen.“

Die Tafeln geben aus dem Original die Artikel 55 bis 59 sowie die Unterschrift der Bevollmächtigten. Es vertraten Metternich: Osterreich; Graf Christian Günther von Bernstorff, Freiherr Friedrich Wilhelm Ludwig von Krusenmark und Joh. Emanuel von Küster: Preußen; Freiherr Friedrich von Zentner und Freiherr Joh. Gottl. Ed. von Stainlein: Bayern; Graf Albrecht von der Schulenburg-Closterroda und Hans August Fürchtegott von Globig: Sachsen; Graf Ernst von Hardenberg: Hannover; Graf Ulrich Lebrecht von Mandelsloh: Württemberg; Freiherr Reinhard von Berstett und Freiherr Friedrich Carl von Lettenborn: Baden; Freiherr von Münchhausen das Kurfürstentum Hessen; Carl du Bor Freiherr Du Thil das Großherzogtum Hessen; Graf Joachim Friedrich von Bernstorff: Dänemark (für Holstein und Lauenburg); Anton Reinhard von Fald die Niederlande (für Luxemburg); Freiherr Carl Wilhelm von Fritsch: Sachsen-Weimar, S.-Gotha, S.-Koburg, S.-Meiningen, S.-Hildburghausen; Freiherr Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein: Braunschweig und Nassau, ferner: beide Hohenzollern, Liechtenstein, beide Reuß, beide Lippe und Waldeck; Freiherr Leopold Hartwig von Plessen: beide Mecklenburg; Günther Heinrich von Berg: Oldenburg, die drei Anhalt, beide Schwarzburg; Dr. Joh. Friedrich Sach die freien Städte.

Archiv des Deutschen Bundes, Frankfurt a. M. Original: Roter Samtband mit Goldschnüren.

Schuljahr der über die Bildung und Pflanzung des deutschen Volkes

Die Bildung des deutschen Volkes ist ein Werk, das nicht nur der Gegenwart, sondern auch der Zukunft gilt. Es ist ein Werk, das die Kraft der Wissenschaft, der Kunst und der Religion erfordert. Die Pflanzung des deutschen Volkes ist ein Werk, das die Kraft der Liebe, der Gerechtigkeit und der Tapferkeit erfordert. Die Bildung und Pflanzung des deutschen Volkes ist ein Werk, das die Kraft der Vernunft, der Empfindung und der Willensfreiheit erfordert.

Die Bildung des deutschen Volkes ist ein Werk, das die Kraft der Wissenschaft, der Kunst und der Religion erfordert. Die Pflanzung des deutschen Volkes ist ein Werk, das die Kraft der Liebe, der Gerechtigkeit und der Tapferkeit erfordert. Die Bildung und Pflanzung des deutschen Volkes ist ein Werk, das die Kraft der Vernunft, der Empfindung und der Willensfreiheit erfordert.

Die Bildung des deutschen Volkes ist ein Werk, das die Kraft der Wissenschaft, der Kunst und der Religion erfordert. Die Pflanzung des deutschen Volkes ist ein Werk, das die Kraft der Liebe, der Gerechtigkeit und der Tapferkeit erfordert.

Die Urkunde sollen haben sämtliche ihre
 sämtlichen Bevollmächtigten die ungenüßliche Eide unter
 zeichnen und mit ihrem Wapen unterschreiben.

In witness zu Wien, den fünften und
 Monats May, im Jahr Eintausend Eighundert und
 Zwanzig.

	Kurfürst von Mähren		Erzbischof von Kardenberg
	Graf Bernstorff		Graf von Mandelberg.
	Krausmarck		Steph. von Berstedt
	Devküster		Prinzen von Sittenborn
	Freiherr v. Göttsch		Münster
	Freiherr v. Hainling.		von Bona zu G.
	Gratvdsquiburg		J. Bernstorff.
	von B.		M. v. P.



L. v. d. Hoff



new book.



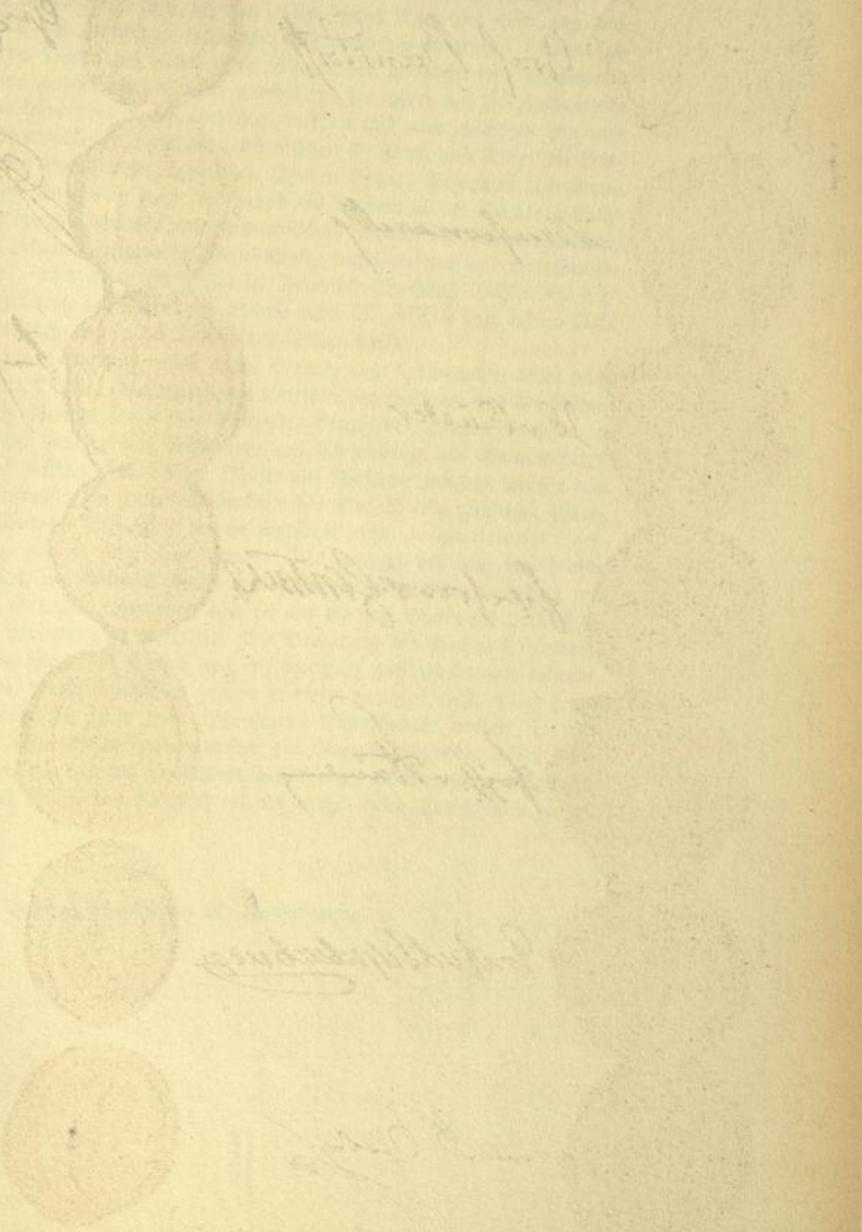
G. J. M. Hall
Kau Diabac, P. M.

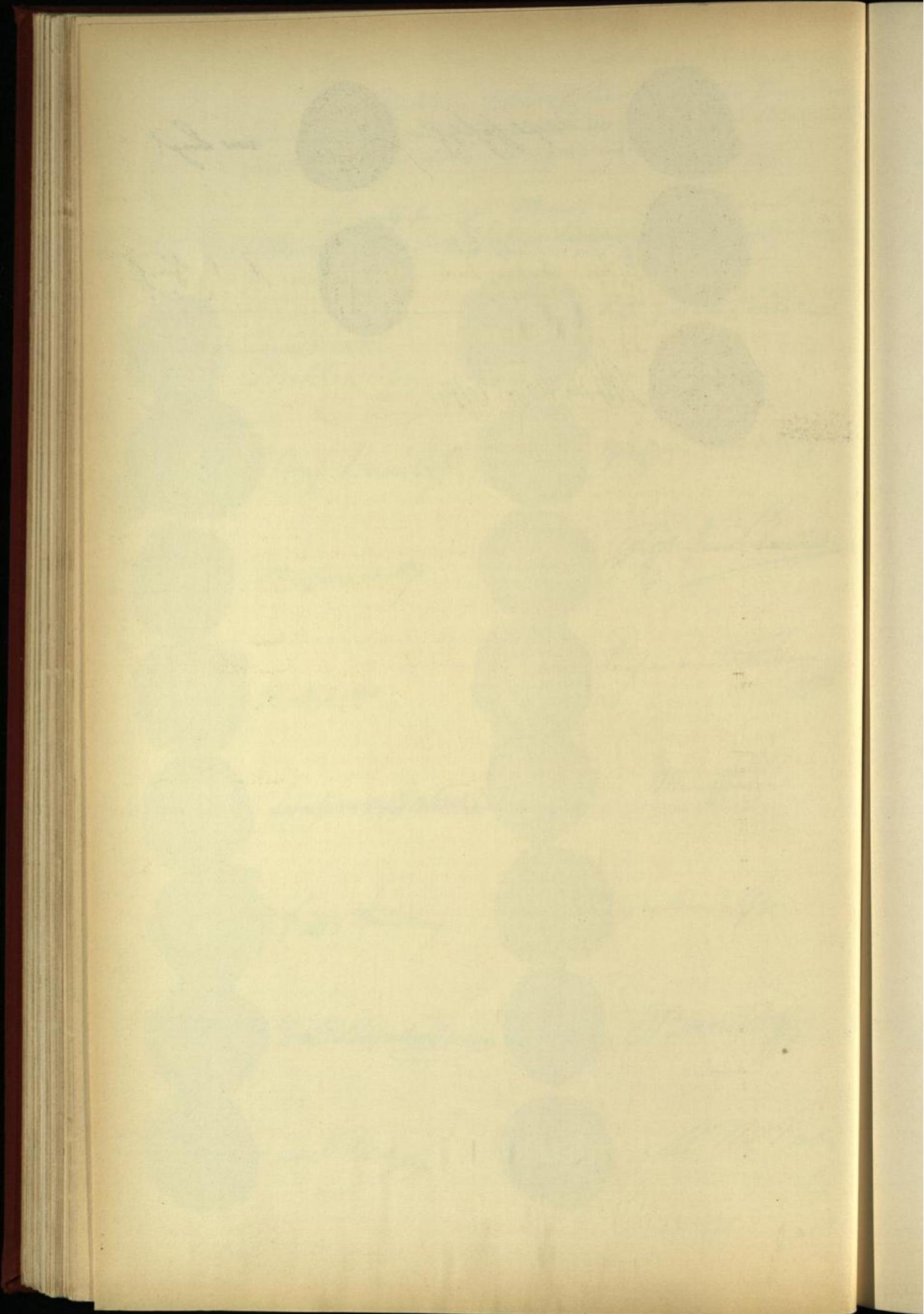


J. J. Gay
Sen.



W. v. d. Ressen





6.

**Begleitschreiben der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft
zu ihrer Eingabe an den Bundestag betr. Schuß ihrer alten Verfassung.**

In den Jahrzehnten vor 1870 hat die öffentliche Meinung in Deutschland besonders lebhaft das Schicksal Schleswig-Holsteins beschäftigt, jener meerumschlungenen Lande, die — untrennbar miteinander vereinigt — seit alters mit Dänemark durch Personalunion verbunden waren. Als die napoleonische Epoche zu Ende ging, hatte das Erwachen des nationalen Gedankens in Schleswig-Holstein den Anspruch auf politische Selbständigkeit, in Kopenhagen dagegen den Wunsch befestigt, den nach dem Verlust Norwegens so stark zusammengeschrumpften Besitz um so fester zusammenzufassen und jedenfalls Schleswig in nähere Verbindung mit dem Königreich zu bringen. Allzu schwer schien dies nicht, war doch im Gegensatz zu Holstein das nördlichere Schleswig außerhalb des Deutschen Bundes geblieben. Doch hatten die Dänen bei diesen ihren Plänen den ausdauernden Widerstand der beiden Herzogtümern gemeinsamen Stände unterschätzt, die weder auf die Zusammengehörigkeit noch auf die ständischen Rechte verzichten wollten und nach manchem Hin und Her im Jahre 1822 sich entschlossen, durch die holsteinischen Prälaten und Ritter die Vermittlung des Frankfurter Bundestages anzurufen. Die zu Anfang Dezember übergebene Petition ging dahin, „der Bundestag möge auf Grund des Artikels 56 der Wiener Schlußakte die alte Verfassung der Herzogtümer unter seinen Schuß nehmen und darüber wachen, daß die als notwendig erkannte zeitgemäße Umgestaltung derselben nur auf verfassungsmäßigem Wege erfolge“. Eine von dem Historiker Friedrich Christoph Dahlmann herührende Denkschrift begründete den Schritt, in ihr und durch sie „erklärte zum ersten Male die deutsche Nordmark feierlich, daß sie bei Deutschland bleiben wolle“.

Das hier wiedergegebene Begleitschreiben zu der Eingabe vom 1. November 1822 trägt die Unterschrift der am 10. Oktober bevollmächtigten Vertreter der Prälaten und der Ritterschaft, nämlich des Geh. Konferenzrats von Ahlesfeldt, Propst des adligen Klosters zu Breetz; des Kammerherrn Grafen von Reventlow auf Wittenberg; des Kammerherrn Grafen von Ranthau auf Rastorf; des Grafen Moltke auf Nüttschau und des Grafen von Holstein auf Water-Neveborff. In Frankfurt leuchtete der Eingabe kein günstiger Stern. Nach dem Bundesrecht stand die Verfassung der Herzogtümer nicht „in anerkannter Wirksamkeit“, und Schleswig gehörte nicht zum Bunde. Das genügte bei dem im Bunde herrschenden Formalismus, um deutsches Recht dem fremden Fürsten preiszugeben, am 27. November 1823 die Petenten abzuweisen und sie auf die von Dänemark verheißene Verleihung einer neuen Verfassung zu vertrösten. Die Bedeutung der Einheit Schleswig-Holsteins für Deutschlands Macht im Norden war erst von ganz wenigen damals erkannt, die offizielle Vertretung der deutschen Staaten gehörte zu diesen wenigen nicht. blieb somit den Patrioten der Nordmark die Hilfe „des gemeinsamen Vaterlandes“ versagt, so war deren mutiges Auftreten doch nicht verloren gewesen: ein Vierteljahrhundert später sollte aller Welt offenbar werden, wie sehr sich die Schleswig-Holsteiner als Deutsche fühlten und wie sie mit Aufgebot aller Kräfte den Anschluß an das große einigte Deutschland zu gewinnen suchten.

ad N. 136.

per. die 5^{ten} Decbr 1822.

Hof- Landes- Versammlung!

Die unterzeichnete Committée der
Prälaten und Ritterchaft des Herzogthums
Holstein bittet ersuchenstveill um die Erlaub-
niß, der Hof- Landes- Versammlung eine
Eingabe ihres Corps, vorzulegen:

Entwurf der Prälaten und Ritterchaft
des Herzogthums Holstein, enthaltend die
Anstellung ihrer in norddeutscher Provinz,
sonst hiesigen Landständigen Hof-
fuge, insbesondere ihrer Kammergeschworen-
der Hof- Raths- Landes- Versammlung
mit dem Auftrage auf Hochgenigte Her-
mittelung der zuträglichsten Wiederanstellung
derselben ersuchenstveill überreicht.

im Auftrage ihrer Committanten durch den
Landollmännigen derselben überreicht und
um Hochgenigte Aufweisung in künftiger Her-
bedürftigkeit nachsuchen zu dürfen.

J. Der

Der anliegende Auszug aus dem Protocolle
unserer Plenar-Versammlungen enthält die Legitima-
tion der unterzeichneten Committirten, inwiefern das
Ersollmächtigten der Hochwürdigsten Prälaten und Rit-
terschaft am Hofe Ländes, Versammlung.

In das Discretions-Hochwürdigste Privilegium
die Urkunden in sich schließt, und welche in dem fests-
gestellten Grade der Druckschrift häufig Lesung gemacht
werden ist, so ersucht die Committirte ersuchen, um
die Aufnahme dastelben in die Sammlungen
des Landes-Lanztag.

Mit den würdevollen Bedingungen für die Abgabe,
sowohl und den ungestörten inneren und äußeren
Freiheiten der gemeinsamen Vaterlande unter-
zeichnen sich in tiefster Hochachtung,

Linear Hofe Ländes Versammlung

Wien den 1^{ten} November
1822.

unterthänig, gesondert,

die Mitglieder der Committirten der
Hochwürdigsten Prälaten und Ritterschaft.

H. v. Ablefeld, Anton. Eyraudtrau *Karl v. Goltz*

Sten
der Hofe Deutsche Ländes Versammlung.

Berlin, 1829 November 30.

7.

**Der preussische Finanzminister Friedrich von Moß an den
preussischen Generalsteuerdirektor Karl Georg Maassen: Verhalten
gegenüber Angehörigen des Mitteldeutschen Handelsvereins.**

Der Deutsche Zollverein, der im Laufe der Zeit die meisten deutschen Länder zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden hat und so auch einen politischen Fortschritt von ungeheurer Bedeutung darstellt, ist außerhalb des Deutschen Bundes, ja geradezu im Gegensatz zu ihm erwachsen. Seine Wurzeln reichen zurück zu der Aufhebung der städtischen Akzise in Preußen und ihrem Ersatz durch eine allgemeine Zollgrenze des Staates. Diese Grenze beginnt sich allmählich, zunächst mit Wirkung auf größere und kleinere Enklaven, auf die Nachbarländer auszudehnen; der erste erheblichere Erfolg war 1828 der Beitritt von Hessen-Darmstadt, das die Wahl zwischen Preußen und einer im Jahre vorher zustande gekommenen bayrisch-württembergischen Zolleinigung gehabt hatte. Der Vertrag mit Hessen-Darmstadt, mit dem Grundsatz selbständiger Zollverwaltung bei Teilung der Einkünfte und gegenseitiger Kontrolle, hat für die Verträge mit allen anderen deutschen Staaten des Zollvereins vorbildliche Bedeutung gewonnen.

Dieser „Berrat“ Hessen-Darmstadts war die Veranlassung zur Bildung eines nur durch den Gegensatz zu Preußen zusammengehaltenen Mitteldeutschen Handelsvereins: Sachsen, Kurhessen, Hannover, Braunschweig, Nassau, die thüringischen Staaten, die freien Städte Frankfurt und Bremen; für die preussischen Pläne nicht ungefährlich, weil der Verkehr nach dem Süden abgeschnitten und beide Teile des preussisch-hessischen Zollgebiets getrennt wurden. Da kam Preußens Finanzminister Friedrich von Moß, der mit Karl Georg Maassen als der Begründer des Zollvereins anzusehen ist, der glückliche Gedanke, über diese Mitteldeutschen hinweg mit dem Süden sich zu verbinden. 1829 kam es mit Bayern und Württemberg zu einem Zollvertrag, der die völlige Einigung in nahe Aussicht stellte. Und als sich nun vollends die Möglichkeit ergab, in den Mitteldeutschen Verein selbst einen Keil zu treiben und im gleichen Jahre Sachsen-Meiningen und Sachsen-Gotha als Brücke zum Süden zu gewinnen, war es mit der Aussicht auf Vereingung der bisherigen Absonderung vorbei. Jetzt drängten sich auch andere thüringische Staaten mit der Bitte um Anschluß an Preußen heran, so daß Moß in dem hier wiedergegebenen Schreiben vom 30. November 1829 den preussischen Standpunkt in den Vordergrund rücken mußte: vor der Auflösung des Vereins keine Konzessionen. Er war nicht gewillt, ein Druckmittel gegen diese die wirtschaftliche Einheit Deutschlands schädigenden Mitteldeutschen aus der Hand zu geben.

Preussisches Geh. Staatsarchiv, Dahlem. Eigenhändig.

**Geheime Regiftrande der Bundesversammlung über Schwarz-Rot-Gold
in Mainz.**

Der Journalist Dr. Philipp Siebenpfeiffer, der einstmals zum Schüler- und Freundeskreis Rotteds gehört und später für „die Organisation eines Deutschen Reichs in demokratischem Sinne“ sich eingesetzt hatte, war an alle Deutschen mit einem von 34 Neustädter Bürgern unterzeichneten Aufruf herangetreten, am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schloß „der Deutschen Mai“ zu feiern. Auf beiden Seiten des Mittelrheins fand die Ladung begeisterten Widerhall. In Mainz, der alten Hochburg der Unbedingten, jener radikalen Richtung in der Burschenschaft, die zur Begründung eines einigen Deutschlands auch auf gewaltfame Wege entschlossen war, tauchten schwarzrotgoldene Kotarden und Bänder auf, die plötzlich als die Farben der Freiheit proklamiert wurden. Der österreichische Gouverneur der Bundesfestung unterbreitete hierauf sofort dem Bundestag den Vorschlag, hiergegen vorzugehen; er bat um dessen Einverständnis, daß die Farben in Mainz nicht geduldet werden sollten. Der Bundestag stimmte zu, denn wenn auch der preußische Gesandte Nagler sich darüber klar war, daß „die abenteuerlichen Intentionen und Abzeichen . . . keiner besonderen Beachtung wert seien“, daß sie vielmehr erst hierdurch vielleicht „den Schein einer unverdienten Wichtigkeit erlangen könnten“, so schien ihm doch „diese Maßregel von der Würde des Bundes geboten“.

Der Abschnitt schließt auf S. 1422: „ . . . Maßregeln vertraulich benommen; derselbe theile die Ansichten des Festungs-Gouvernements und habe versprochen, nachdem er sich mit den J u s t i z b e h ö r d e n über die seiner Seits zu ergreifenden Maßregeln zur Verhinderung des zu erwartenden Umsturzes einverstanden haben würde, dem Militär-Gouvernement über die Vorkehrungen, welche er treffen werde, Eröffnung zu machen.“

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Large block of handwritten text in the upper middle section of the page.

Sectional title or heading for the main body of text.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs.

Final section of handwritten text at the bottom of the page.

Small handwritten text or signature at the very bottom of the page.

Loes Declatur
Grafen von Albrecht

1420

Registratur

Frankfurt den 24. May 1852.

In Gegenwart

Hierin in der 18. Sitzung des Ausschusses.

Der Substituirta Fürst
Präsident Herr Graf
von Albrecht - hat gegen die
Versammlung von
bräuliche Mitteilung
von einem Dienste
des Gouvernements der
Landeshauptstadt Mainz
vom 23. d. M., welche
die Anzeige enthält,
dass zu dem nächst
kommenden Sonntag den 27.
d. M. ausgegeben
werden soll der
Hambach in Mainz
Lecanten von Gold-
rotz

1421

wobey auch Befehlungen
Lauter, auch dergleichen
in Ländern in Weing
verbotlich zu werden,
welche die ~~Landes~~
Konfession ^{Partei} betrifft
man sollen, und so,
mit sich die von
Weing nach Lombard
reisenden Gäste von
sagen. - Der K. K.
Königlichen Gouvernment
hatte es für möglich,
daß in der allgem.
von der Regierung der
Gäste verlangt und
zu vermeiden zu
sich würde, diese
Evacuation als Ratio
nalcocantou nicht
zuzulassen.
Der K. K. Gouvernment,
welches nicht zuzulassen können
daß die Gäste von
der Regierung gegen
der Evacuation nicht
gestattet würden, so
daß sich hierüber mit
dem Großherzoglich
Königlichen Herrn
Präsidenten
Königlichen von Lichtenberg
wegen der zu beschleunigen
Ways

Dresden, 1833 November 13.

9.

Ratifikation des Deutschen Zollvereins-Vertrags durch Sachsen.

Der Mitteldeutsche Handelsverein (vgl. Nr. 7) war seit der Wendung Sachsen-Meiningsens und Sachsen-Gothas zu Preußen vom Verfall bedroht und auf gütliche Einigung mit Preußen-Hessen wie Bayern-Württemberg angewiesen. Ein Ding der Notwendigkeit wurde diese von den Verbündeten in Ruhe erwartete Annäherung, als im August 1831 Kurhessen, das als „der Zapfen des ganzen Triebwerks“ zu betrachten war, sich zur Annahme des preußischen Zollsystems für den 1. Januar 1832 bereit fand. Dadurch wurden die östlichen Glieder abgeschnitten und zu größtmöglicher Beschleunigung der zum Teil vorher schon eingeleiteten Verhandlungen angetrieben. Um so mehr, als die völlige Zolleinigung zwischen Preußen-Hessen und Bayern-Württemberg nur eine Frage der Zeit schien; der Abschluß hat sich dann freilich noch bis zum 22. März 1833 verzögert. Wenige Wochen später konnten dann auch die Verhandlungen mit Sachsen und den thüringischen Staaten zu Ende geführt werden: am 11. Mai ist der Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, dem Großherzogtum Hessen, Bayern, Württemberg und Sachsen mit den tags zuvor zu einem besonderen Zoll- und Handelsverein zusammengeschlossenen thüringischen Staaten von den Bevollmächtigten in Berlin unterzeichnet worden. Ende November und Anfang Dezember wurden die Ratifikationsurkunden ausgewechselt, die hier wieder-gegebene Sachsens trägt das Datum des 13. November. In der Neujahrnacht 1834 trat so der Deutsche Zollverein mit einem zusammenhängenden Gebiet von etwa 23 Millionen Einwohnern offiziell ins Leben, in der Geschichte der Einheitsbewegung ein Ereignis von ungeheurer Tragweite.

Preußisches Geh. Staatsarchiv, Dahlem. Original.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text below the first section.

Handwritten section header.

Main body of handwritten text, appearing to be a detailed report or letter.

Handwritten text at the bottom of the page.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.
und
Wir, Friedrich August, Prinz-Mitregent von Sachsen &c.
urkunden hiemit:

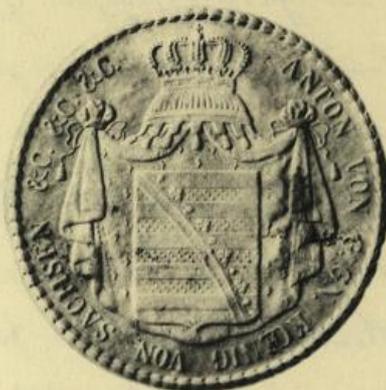
In Ausführung der zwischen Dänischen, sächsischen, preussischen, bairischen, sachsen- und großfürstlichen Staaten, sodann Bayern und Württemberg, ingleichen den zu dem sächsischen Zoll- und Handels-Verbindenen Staaten, zu Berlin über einen Gesamt-Zoll-Verbin abgepfloffenen Häupt- und Aufschließungs-Verträge, ist von den gegenseitigen Bevollmächtigten ein Zoll-Erteil verabredet und ebenfalls am 11. ten Mai dieses Jahres unterzeichnet worden. Nachdem Wir diese in dreizehn Artiteln bestehende Übereinkunft genau geprüft und geprüft haben, so erklären Wir dieselbe ausdrücklich und mit derselben Kraft, als ob sie sich von Ort zu Ort hingefallen wäre, für ratificirt und versprechen sie ihrem ganzen Inhalt nach zu beobachten und vollziehen zu lassen.

Zu dessen Bestätigung ist diese
Ratifications-Erklärung

von Uns eigenhändig unterschrieben, contrasignirt und
mit Unserm Königlichem Fingerring versehen worden.

Gegeben zu Dresden am 13. November 1833.

^{Antw.}
Friedrich August 4^{ter}



Ratification

des Zoll-Vertrags zwischen Preussen, seiner Provinzen;
Rheinprovinz und dem Grossherzogthum Hessen, sodann
Sachsen und Württemberg einerseits, und den zu
dem Vereinigten Zoll- und Handels-Vertrage von
Ländern Staaten, andererseits.

Folmann von Minckwitz

Aus dem Schlußprotokoll der Wiener Konferenzen.

Nachdem im Jahre 1833 — vornehmlich unter dem Eindruck des von radikalen Studenten und ihrem Anhang vorbereiteten Frankfurter Wachensturms — Rußland, Preußen und Oesterreich in Verhandlungen zu Teplitz und Münchengrätz einander Beistand gegen revolutionäre Gefahr zugesagt hatten, versammelte Metternich zu Anfang des folgenden Jahres — abermals unter Umgehung des Bundestags (vgl. Nr. 5) — die leitenden deutschen Staatsmänner in Wien, um die Frage zu beantworten, „was in Beziehung auf die Gefahren der Zeit der Bund in Zukunft von den deutschen Regierungen und was diese vom Bund zu erwarten haben“. Ziel und Ergebnis waren: Ablehnung der Pressfreiheit und anderer Zeitforderungen, Anebelung der Universitäten, vor allem aber Beschränkung der ständischen Rechte in den Einzelstaaten. Um die Streitigkeiten über die Auslegung der Landesverfassungen oder über die Grenzen der ständischen Rechte zu beseitigen, ward als erste dauernde Bundesbehörde ein Bundesschiedsgericht geschaffen, das freilich bis zum Jahre 1848 niemals in Tätigkeit getreten ist. Das aus 60 Artikeln bestehende Schlußprotokoll vom 12. Juni enthält für alle Regierungen die Verpflichtung zu genauer Befolgung aller Vorschriften, „als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären“. Das Protokoll als solches zu veröffentlichen, hat man nicht gewagt, sondern nur die Verkündung einzelner Artikel durch den Bundestag vorgeesehen. Daß die Verbreitung der konstitutionellen Ideen auf diese Weise nicht aufzuhalten war, hat schon ein Teil der unterzeichnenden Minister erkannt.

Auf den Tafeln sind die erste und die beiden letzten Seiten wiedergegeben. Der Satz von S. 1 schließt oben auf S. 2 mit den Worten: „Grundsätze und zu treffenden Maßregeln nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich etc.“ Von der drittletzten Seite her ist der Schluß des 60. Artikels: „Hinsichtlich der übrigen im gegenwärtigen, in das geheime Bundes-Präsidial-Archiv niederzulegenden Schlußprotokolle enthaltenen, derzeit zur Verlautbarung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestage unter Aufbietung strenger Geheimhaltung sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung als zur Anwendung auf vorkommende spezielle Fälle die geeigneten, mit den durch . . .“ zu ergänzen. Die Namen der Bevollmächtigten sind zum Teil von Nr. 5 her bekannt. Es vertraten Metternich und Münch-Bellinghause: Oesterreich; Ancillon und Graf Albrecht von Alvensleben-Erzleben: Preußen; Arnold von Mieg: Bayern; Johann von Minckwitz: Sachsen; Ludwig Konrad von Ompteda: Hannover und zugleich Braunschweig und Nassau; Graf Joseph von Beroldingen: Württemberg; die Freiherren von Reizenstein und von Lettenborn: Baden; Freiherr Friedrich von Trotz: Kurhessen; Freiherr Du Rhal das Großherzogtum Hessen; Graf Heinrich von Reventlow-Criminil: Dänemark (für Holstein und Lauenburg); Freiherr Johann Gisbert Berstoltz van Soelen die Niederlande (für Luxemburg); Freiherr von Fritsch: Sachsen-Weimar, S.-Koburg-Gotha, S.-Meiningen-Gildburghausen und S.-Altenburg; Freiherr von Plessen: beide Mecklenburg; von Berg: Oldenburg, die drei Anhalt, beide Schwarzburg; Gustav Adolph von Strauch: beide Hohenzollern, Liechtenstein, beide Reuß, beide Lippe, Waldeck; Dr. Joh. Smidt die freien Städte.

Das von ...

Main body of text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Second section of bleed-through text, continuing from the first section.

Handwritten signatures and notes at the bottom of the page, including a name that appears to be 'Friedrich...'.

Die
Souverainen Fürsten und
Freien Städte Deutschlands

haben in pflichtmäßiger Einigkeit für die Befreiung
der fünf in Schwaben bestimmeten, und
der vier in Ostbayern ausgetheilten Kaufmann
der deutschen Städte, die für die fünf in der
Grundgesetzten darüber beschriebenen Landes-
fürstlichen Autorität und der öffentlichen Ord-
nung und Ruhe in den einzelnen Schwabensorten,
welche in dem Kaiserthum bestanden, auch in Ostbay-
ern bestanden, Kaufmann gegen jeden
Kaufmann zu irgend einer Zeit und unter allen in
ihnen bestanden, wie in ihnen pflichtmäßig
den Mittel zu beschaffen, zu beschaffen, zu
beschaffen über die zur Befreiung der
für gemeinlich zu machen von allen
Kaufmann gleichmäßig festzusetzen

Gegenwärtig ist über unsere Kriegsverhältnisse,
 gegenwärtig über die Bestimmungen unserer
 Feinde

Zur Ankündigung der von uns gemachten
 für den bevorstehenden Kriegszustand der
 gegenwärtigen Welt um die Welt der
 Weltangelegenheiten, und mit dem Namen
 Kriegszustand.

Die gegenwärtigen in Wien am zwölften Juni
 im Jahre einundzwanzig und achtundzwanzig
 und einundzwanzig.

		München
		Prag, zugleich für Böhmen und Mähren
		Prag am Besatzung
		Kriegs- und Reichsämter
		Leitnitz



Knollyn Lodge



Smith



Hy. Gruben



Orventoujinnait



Wittich van Soelen



Josephus



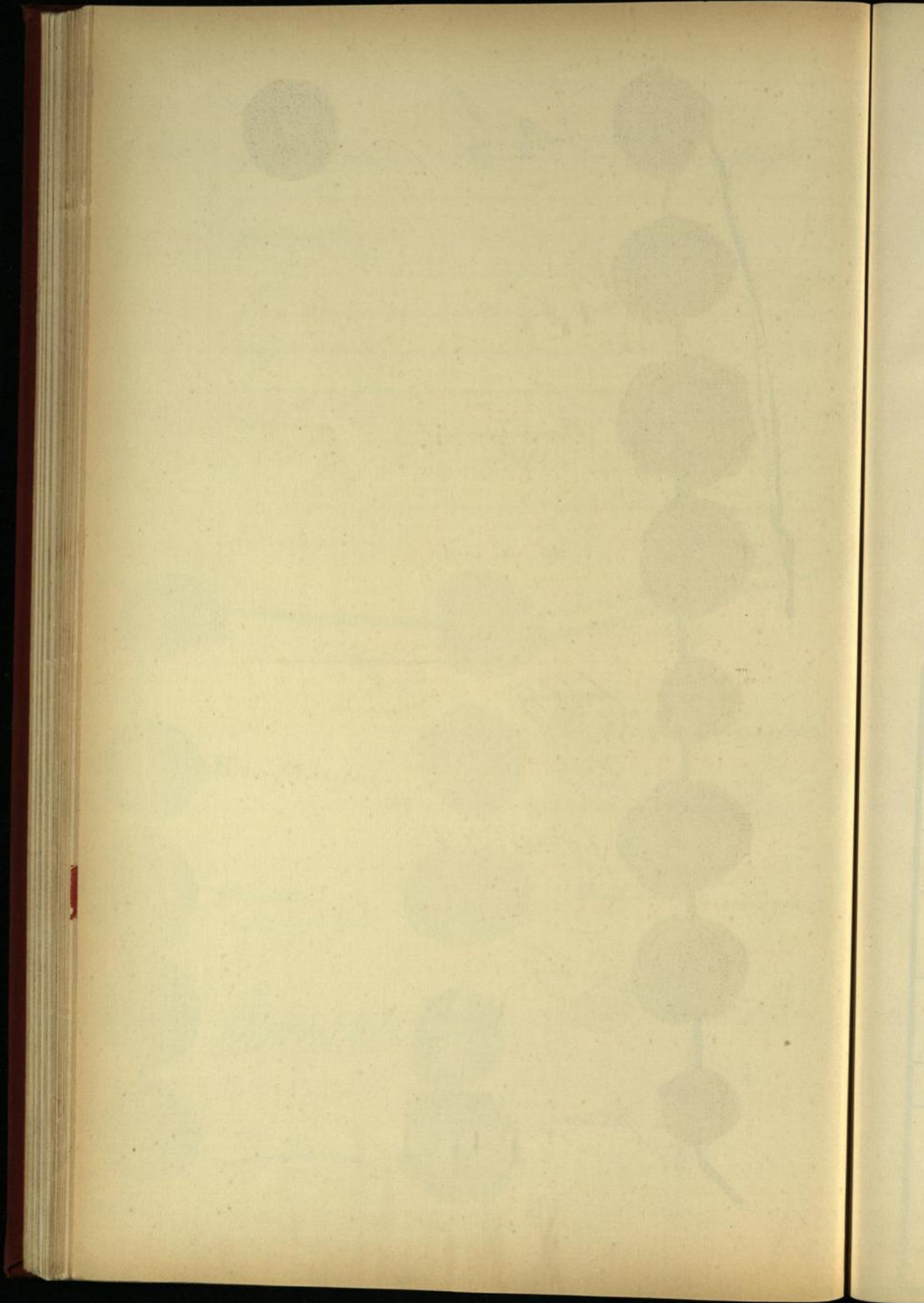
von Pessen.



von Log



Mauch



**Aus dem Verzeichnis der Bundeszentralbehörde:
zweite Demagogenverfolgung.**

Der Frankfurter Wachensturm vom April 1833 gab das Zeichen zu neuen politischen Verfolgungen; schon am 30. Juni kam es zu einem Bundesbeschluß, der abermals eine Zentralbehörde für die politischen Untersuchungen, diesmal mit dem Sitz in Frankfurt, ins Leben rief. Freilich mit wesentlich bescheideneren Befugnissen, als sie die alte „schwarze“ Kommission besessen hatte: ihr sollte nur von den Untersuchungen in den Einzelstaaten Kenntnis gegeben werden; selbständig vorzugehen, war nicht ihres Amtes. Die bei ihr eingehenden Mitteilungen wurden in einem starken Band registriert: „Ites Alphabetisches Verzeichnis derjenigen Personen, gegen welche nach den Acten der Bundes-Centralbehörde, bezüglich revolutionärer Umtriebe, im Untersuchungswege eingeschritten worden ist“ (ausgefertigt am 8. August 1838, vervollständigt nach der Aktenlage bis zum 5. September 1842). Laut Bundesbeschluß vom 16. September 1839 sollte dies Verzeichnis nur im Bundesarchiv aufbewahrt werden, vom Druck hat man weislich abgesehen. Mit seinen Einträgen über 1867 während jener Jahre zur Verantwortung gezogene Personen — vom alten und jungen Burschenschafter bis zum Gymnasiasten, zum Handwerker und zur Köchin — redet der Band eine erschütternde Sprache, der Aberwitz der Demagogenjagd findet durch ihn seine schärfste Beurteilung.

Hier ist der Fritz Reuter betreffende Eintrag wiedergegeben; in der Spalte für den Geburtsort hat der Schreiber in Folge eines Lesefehlers „Navenhajn“ statt des richtigen „Stabenhagen“ eingetragen.

Archiv des Deutschen Bundes, Frankfurt a. M. Hier verkleinert.

Nr.	Namen und Stand	Alter	Geburtsort	Aufenthaltsort	Ob verheiratet	Untersuchungsbehörde
1319	Reuts Herr Cand. Med. Reuts Herr Cand. Med.	25	Pörsdorf	Leipzig	nein	Leipzig Herr Cand. Med.
1320	Reuter Herr Cand. Med. (Charles XII) Herr Cand. Med.	geb. 7. Nov. 1800	Pörsdorf in Mühlhausen	Mühlhausen	nein	Leipzig Herr Cand. Med.
1321	Reuter Herr Cand. Med.	nein	Pörsdorf	Leipzig	nein	Leipzig Herr Cand. Med.

Gegenstand der Untersuchung	Lage der Untersuchung
Häutchen an der Brust Herr Cand. Med.	Herr Cand. Med. Herr Cand. Med. Herr Cand. Med.
Häutchen an der Brust Herr Cand. Med.	Herr Cand. Med. Herr Cand. Med. Herr Cand. Med.
Häutchen an der Brust Herr Cand. Med.	Herr Cand. Med. Herr Cand. Med. Herr Cand. Med.

Die Abgeordneten des Fünzigerausschusses Rudolf Schleiden und Karl Mathy berichten nach Frankfurt über ihre Besprechung mit den preussischen Ministern wegen der schleswig-holsteinischen Frage.

Unter dem Druck eines in den Märztagen gebildeten demokratischen Ministeriums hatte König Friedrich VII. die Losreißung Schlesiens von Holstein und seine Einverleibung in Dänemark ausgesprochen; sofort aber hatten schleswig-holsteinische Patrioten zur Behauptung der Unabhängigkeit des Landes und zur Leitung bewaffneter Gegenwehr gegen die eingerückten dänischen Truppen eine provisorische Regierung gebildet, die mit der Erklärung: „Der Wille des Landesherrn ist nicht mehr frei und das Land ohne Regierung“ für die Aufrechterhaltung des alten Grundsatzes „Np ewig ungedeckt“ eintrat und im ganzen deutschen Vaterlande um Unterstützung warb. König Friedrich Wilhelm IV., der Bundestag, das Vorparlament wurden in Bewegung gesetzt; im letzteren beantragte der Schleswig-Holsteiner R. Schleiden bereits am 31. März, „Schleswig, als staatsrechtlich und national unzertrennlich mit Holstein verbunden, unverzüglich in den Deutschen Bund aufzunehmen“. Schon vorher, am 24. März, hatte der König von Preußen das Recht der Herzogtümer anerkannt, Truppen zu ihrem Schutz an die Eider rücken lassen und die Nordseestaaten zur Mitwirkung aufgefordert. Auch der Bundestag billigte diese etwas regellose Bundesexekution, der sich die Staaten des 10. Bundesarmeekorps angeschlossen hatten; er ersuchte am 4. April durch einen freilich sechs Tage später erst ausgefertigten Beschluß die preussische Regierung, im Namen des Bundes „auf der Basis der unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich auch auf die staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig“ das Vermittlungsgeschäft mit Dänemark zu führen. Noch entschiedener war ein Bundesbeschluß vom 12. April gehalten, der die Anerkennung der provisorischen Regierung aussprach und Preußen aufforderte, die Aufnahme Schlesiens in den Deutschen Bund zu erwirken. Unmittelbar gleichzeitig hatte sich der nach dem Ende des Vorparlaments in Frankfurt zurückgebliebene Fünzigerausschuß mit der Angelegenheit befaßt und die Entsendung zweier Mitglieder nach Berlin beschloß, um die Aufnahme Schlesiens und seine Räumung durch die Dänen zu betreiben.

Die vorliegende Tafel gibt die zweite und dritte Seite von dem Bericht wieder, den die beiden Abgeordneten Schleiden und Mathy dem Fünzigerausschuß zu Händen des Präsidenten von Soiron über ihre Besprechungen mit den preussischen Ministern erstattet haben. War auch der Inhalt der Instruktion durch die Ereignisse zum Teil überholt, so hat doch die freimüthige Aussprache — man vergleiche z. B. die Äußerung über die Beurteilung Friedrich Wilhelms IV. in Süddeutschland — ihren Eindruck in Berlin offenbar nicht verfehlt.

Andern Tags ward die Weiterreise nach Rendsburg angetreten, um an Ort und Stelle die Volksbewaffnung zu betreiben und die Stimmung zu heben; die Rückkehr nach Frankfurt erfolgte am Morgen des 17. April. Mathys Nachschrift bezieht sich auf die Wirren in seiner Heimat, er selbst hatte kurz vor der Berliner Reise in Fidler eines der tätigsten Mitglieder der badischen Revolutionäre festgenommen und so eine Probe von Mut und Entschlossenheit gegeben.

Der Bericht ist von S. 1 her zu ergänzen: „Dem verehrlichen Präsidium des 50er Ausschusses ermangeln die Unterzeichneten nicht, über ihre erste Unterredung mit den

Ministern Hansemann, Camphausen und v. Reyher Folgendes zu berichten. Um 2 Uhr heute Mittag hier angekommen, begaben wir uns bald nachher ins Königl. Schloß, wo sämtliche Minister zu einer Sitzung versammelt waren. Wir erhielten bald Zutritt zu den genannten drei Herren, überlieferten unsere Vollmacht und motivirten kurz den Zweck unserer Sendung. Es wurde uns hierauf Folgendes mitgetheilt: In und um Rendsburg ständen gegenwärtig bereits 9000 Mann Preußen, darunter 6 Escadronen Cavallerie nebst 18 Geschützen. Heute habe der König in Veranlassung der traurigen Berichte über den unglücklichen Ausfall der ersten Treffen mit den Dänen noch 4000 Mann, 2 Schwadronen Husaren und 8 Stüd Geschütze nach Rendsburg beordert, die in den nächsten Tagen dort eintreffen würden. — Der Oberst v. Bommin (!) habe Order gehabt, den Schleswig-Holsteinern schon bei Flensburg zu Hülfe zu kommen. Er habe dies jedoch nicht zu thun vermocht, da es ihm an Cavallerie gefehlt habe. Der Kriegsminister habe nämlich anfangs den Marsch der Cavallerie nicht so besonders gefördert, weil die Schl.-Holst. Regierung vorzugsweise um Infanterie gebeten habe und weil man Bedenken getragen, die Pferde per Eisenbahn zu befördern, da dies erfahrungsmäßig ihnen auf einige Tage die Frehluft benehme, sie also für den Augenblick undiensttütig mache. Die Schuld der Verzögerung der Hülfe liege demnach nicht an den Preußen, sondern mehr an den Hannoveranern, welche zwar völlig marschfertig an der Elbe ständen, aber wie es scheint, in Folge Englischer Einwirkung bisher nicht in Holstein eingerückt seien. — Der Befehl, in Schleswig einzudringen und das Herzogthum von den Dänen zu säubern, sei den Preußen bereits ertheilt. Die Niederlage der Schleswig-Holsteiner in der . . . "

Archiv der Nationalversammlung, Frankfurt a. M. Eigenhändig.

wird abhingehalten, ob es nicht dem abwechselnden Uebergang
 nicht am liebsten ist, das eine sofort morgen früh von
 demselben weiter rufen, das für die entsprechende Organisirung
 der Kolonialverwaltung, sowohl die Stelle nicht besetzt und eben
 getreten, ist welches auch dem wiedergebungen. Nicht dass
 die Verwaltung der Angelegenheiten in der königlichen Verwaltung
 der ganzen Lande. Sollte zu ~~erfüllen~~ ^{sein}. Bei anderen
 in diesem Fall nach dem königlichen Befehl über Hannover
 nach Frankfurt zu überlegen, zu vereinigen sich die gemeinsamen
 Regierung, sowohl die von dem Kaiser der Dinge von
 Verwaltung, sondern insbesondere für einander in der geistigen
 Verwaltung in der Zeit zu bringen. —
 Die gemeinsamen Regierung, insbesondere für die ersten
 Einleitung, sowohl die Stellen, von der zu gehen, und die
 Nachfrist gegeben.

Schleiden. Karl Mühlh.

Lieber Herr! Sollten die besten Anordnungen nicht gegen den König
 ausbleiben, so ist es ein Mann, das sind nicht
 Vorurtheile, sondern die Zeit, die in die Hand nimmt.
 Mit freundlichen Grüßen

Wien 9. M.

Adresse der Deutschen in New York an das freie deutsche Volk.

Am 29. Mai 1848 konnte der Präsident der Nationalversammlung eine das Datum des 20. April tragende, „mit vielen Unterschriften bedeckte“ und von einer namhaften Geldspende begleitete Adresse deutscher Bürger von New York „an den Nationalverein deutscher Männer des öffentlichen Vertrauens zu Frankfurt a. M.“ bekanntgeben; sie ward von der Versammlung mit begeisterter Zustimmung und einem „Lebehoch den deutschen Brüdern in Amerika“ aufgenommen. Auf den gleichen Tag ist die hier wiedergegebene Adresse datiert, die sich an „das freie deutsche Volk“ richtet; sie hat sich im Nachlaß Friedrich Siegm. Zuchos vorgefunden. Da Zuchos als Schriftführer auch die Aufsicht über das Kanzleinwesen führte, wird also auch diese Adresse an die Nationalversammlung gelangt und nur deshalb nicht zur Verlesung gekommen sein, weil sie sich an einen kaum fahbaren Kreis richtete und weil sie im übrigen beim Parlament schwerlich allgemeine Zustimmung gefunden hätte; so mag man sie, um Unfrieden zu verhüten, einstweilen haben liegen lassen.

Auf die eigentliche, nur von den Ausschußmitgliedern unterzeichnete Adresse folgen in langer Reihe weitere Unterschriftenblätter, so daß das Schriftstück in seiner Gesamtheit das Aussehen eines mittelalterlichen Rotulus angenommen hat. Von den Ausschußmitgliedern sind C. W. Faber und H. E. Ludwig wohl am meisten hervorgetreten und auch außerhalb des deutschen Kreises bekannt geworden: der erstere als mehrjähriger Leiter der Deutschen Gesellschaft in New York, bei deren Jahrtagsfeier am 12. März 1844 er den Vorsitz geführt hatte; von der Skulptur des Astor-Hauses wehte damals „eine mächtige schwarzrotgoldne Fahne“, ein Toast galt „einem freien, einigen Deutschland“. Ludwig hat sich durch zahlreiche bibliographische Arbeiten und durch die Abfassung des Buches „The Literature of American Aboriginal Languages“, das nach seinem Tode von Turner herausgegeben wurde, Verdienste erworben.

Stadtarchiv, Frankfurt a. M. Verkleinert.

Dem freien deutschen Volk!

Die vorerwähnten großen Bewegungen in Deutschland für eine endliche politische Wiedergeburt des Vaterlandes waren uns längst und freudigen Jubels gefolgt; die Kunde von den Ereignissen, die als unmittelbare Folgen der Wiener Revolution in den niederrheinischen Staaten zum Ausbruch kamen und wie ein elektrischer Schlag alle Theile unseres großen Vaterlandes durchzuckten, hatten wir jubelnd vernommen; aber noch tiefer unsern Blick mit bangen Erwartungen an den finsternen Wetterwolken, die sich vor Preussen's Hauptstadt zusammenzogen, unheilvoller und drohender, wissen wir der Sonne der Freiheit, die nach so manchen Jahren schmachtvoller Prüfung unserem Volke entgegen leuchtet, verhissend eine bessere, glücklicheren Zukunft.

Kein Oesterreich — kein Preussen! —
Ein einziges Deutschland! —
Ein Freies sprach's — und es that besser Schall.
Ein Volk will es —

Und es wird zur That! —
Ja, die deutschen Brüder! wurdet, seid, bleibet ein Volk, ein freies Volk und laßt als solches Euch der kaiserlichen Hand aus dem einzigen, freien Staatenbunde Austreten's weichen — der gross und blühend, weil frei — stark und mächtig und einig ist. —
So spricht denn auch Ihr fort auf der einmal so glücklich betretenen Bahn mit Kraft und Muth, und was Ihr Edles begonnen, Ihr wurdet es vollenden! Nicht auf den Wahissungen eurer Fürsten brühet unsere Zuversicht; nein! auf dem kräftig erwachten Selbstbewusstsein der Nation, auf der Macht der öffentlichen Meinung. —

Ehre der Männern, die den richtigen Augenblick erfasst und es verstanden haben, nicht allein den schimmernden Sternsinn des Volkes zu wecken, sondern auch demselben eine feste und bestimmte Richtung zu geben.

Ehre denen, deren freie Worte zur Keimzelle in Stadt und Flammend! Mit aber, die selbst auf Leben und Tod den heiligen Kampf um die Freiheit und unversöhnliches Recht bestanden, und denen, welchen die Todts-Engel den Lorbeer um die kühnen Stirnen wand! —

Wessen Ruf bringt Euch unser Washington, geweiht mit die Flagge des freien Deutschlands, und wenn Schwarz-Roth-Gold stolz neben dem Adamsbannere unserer Republik weht, wenn es Washington's Geist ist, der beide Flaggen umschwebt, dann wird es dem Ozean und jenseits des Ozeans in den Herzen aller deutschen Brüder jubelnd wiederklingen: —

„Gott segne Deutschland!“

M. F. J. J.

J. A. H. H.

F. V. S.

M. J. J.

H. H.

J. J. J.

Dr. Anton Geschwindt

J. J. J.

H. E. H.

New York 20^{ten} April 1848.

1841

Dear Mother
I received your kind letter
of the 10th and was glad
to hear from you and
to hear that you were
all well. I am well
at present and hope
these few lines will
find you all the same.

I have not much news
to write at present. I
am still in the same
place and doing the
same work as before.
I hope to hear from
you soon.

I am very affectionately
remembered to all the
family. I hope to see
you all soon.

Your affectionate son,
John Smith

1841

1841

14.

**Privatschreiben Friedrich Wilhelms IV.
an den Grafen Anton zu Stolberg-Wernigerode über die deutsche Frage.**

Die mittelalterlich-großdeutschen Anschauungen, von denen Friedrich Wilhelms Auffassung von der deutschen Frage im Frühjahr 1848 beherrscht war, treten auch in diesem Schreiben an den ihm besonders nahestehenden Minister des Kgl. Hauses Grafen Anton zu Stolberg-Wernigerode (1785 bis 1854) in voller Klarheit hervor. Nach dem völligen Zusammenbruch waren beim König Selbstgefühl und Zuversicht rasch zurückgekehrt; seit Ende März schon war er unablässig mit Plänen für die Gestaltung des Reichs beschäftigt, die bei aller Verschiedenheit im einzelnen das eine gemeinsam hatten, daß Oesterreich die Oberhauptswürde zufallen müsse — eine Ansicht, mit der die preussischen Staatsmänner, vornehmlich der damalige Minister des Auswärtigen, Alexander Heinrich von Arnim, recht wenig einverstanden waren. Einer heftigen Auseinandersetzung mit diesem Minister, der seinen Herrn an die Spitze Deutschlands stellen will, folgt noch einmal brieflich die in höchster Erregung gegebene Versicherung, daß er, der König, die Kaiserkrone nicht annehmen werde. Alles komme ihm darauf an, ein Ausscheiden Oesterreichs aus Deutschland zu verhindern.

Hausarchiv, Charlottenburg. Eigenhändig.

1848

Präsidenten Friedrich Wilhelm IV.
an den Grafen Schulen zu Göttingen, Provinzial-Verwalter über die besagte Provinz.

Die allseitig anerkannten Verdienste des Herrn Grafen Schulen sind
ihm an der hiesigen Stelle im Besonderen sehr dankbar zu sein, und ich
bedauere, dass ich nicht in der Lage bin, ihm für die hiesigen Provinz-Verwaltung
in dieser Hinsicht (1848) in höherer Weise zu danken, als ich schon
vorgenommen hatte. Mein hiesiger Aufenthalt hat mich sehr
überzeugt, dass Sie sich mit Eifer und Fleiß an der Erfüllung der
Ihre Ihnen anvertrauten Aufgaben betheiligen, und ich bin
zuversichtlich, dass Sie auch in Zukunft die hiesigen Angelegenheiten
mit derselben Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu behandeln werden.
Ich bin überzeugt, dass Sie die hiesigen Angelegenheiten mit
Eifer und Fleiß zu betreiben werden, und ich bin zuversichtlich,
dass Sie auch in Zukunft die hiesigen Angelegenheiten mit
derselben Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu behandeln werden.
Ich bin überzeugt, dass Sie die hiesigen Angelegenheiten mit
Eifer und Fleiß zu betreiben werden, und ich bin zuversichtlich,
dass Sie auch in Zukunft die hiesigen Angelegenheiten mit
derselben Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu behandeln werden.

Wolfgang, Göttingen, den 18. April 1848.

Präsidenten 3 May 48 91
A. 1. 11 7 A
mit Provinzial-Schlichteramt, seit Hofen
I. O. 1. 11 7 A

General von Wrangel an den Fünzigerausschuß in Frankfurt.

Auf die Kunde von der Erstürmung des Danewerks bei Schleswig durch die preußischen und holsteinischen Truppen (23. April) hatte der Fünzigerausschuß zu Frankfurt am 29. desselben Monats dem preußischen General der Kavallerie von Wrangel einen „Anruf“ voll dankbarer Anerkennung mit der Bitte übersandt, denselben den unter seinem Befehl stehenden Truppen bekanntmachen zu wollen. Wrangel antwortete, schon von jütischem Boden aus, am 10. Mai mit dem hier wiedergegebenen Briefe.

Der „Anruf“ hat, in den Akten des Fünzigerausschusses als Bleistiftkonzept von der Hand Jaf. Benedeys erhalten, folgenden Wortlaut: Brüder — Wir sind stolz auf die erste Waffenthat des neuerstandenen Deutschlands. Ihr habt Eure Pflicht wie freie Männer gethan, und das Vaterland wird Euch Dank dafür wissen. Das ist die rechte Kampfart, und die Feinde Deutschlands an seinen Gränzen im Norden oder Süden, im Osten oder Westen, werden durch diesen ersten Schlag hinlänglich belehrt sein, daß die Zeit vorüber ist, wo man ungestraft sich in die Angelegenheiten Deutschlands mischen durfte. Für diese Lehre, die Ihr der Welt gegeben, werden Euch Eure Nachkommen segnen.

Es treibt uns, Euch dies im Namen des Vaterlandes zu sagen. Ihr kämpft mit dem Schwerdte von Stahl und Eisen, wir mit dem Schwerdte des Wortes und des Gedankens. Euer Sieg ist unser Sieg, wie unsere Sache die Eure. Und so stimmen wir hier auf dem Felde der geistigen Kämpfe in Euren Schlachtruf ein: „Vorwärts für Deutschland — und mit Gott im Herzen ist der Sieg unser“ — der Sieg der Freiheit, der Ordnung, der Volksrechte, der Sieg des einigen, selbstständigen und mächtigen Deutschlands!

Vorwärts für Deutschland!

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint signature or name at the bottom of the page.]

Bonn, 1848 Mai 11.

16.

Brief Ernst Moritz Arndts nach den Wahlen zum Frankfurter Parlament.

Vor den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung war von verschiedenen Seiten dem greisen Patrioten ein Parlamentsitz angeboten worden. Er hatte bejahend geantwortet: „dem, der mir zuerst die auf mich gefallene Wahl meldet, halte ich für Pflicht, der Vertreter zu seyn.“ Demgemäß hatte er die Wahl für Solingen angenommen und mußte für den Hunsrückkreis in dem hier wiedergegebenen, an den evangelischen Pfarrer Johann Preetorius gerichteten Schreiben ablehnen.

Im Besitz des Enkels des Adressaten, Prof. Dr. S. Kaiser in Potsdam. Eigenhändig.

Arndt 11^{ter} Mai
1848.

[Faint handwritten signature]

1878

Handwritten text, possibly a title or header, including the word "König" and "Preußen".

Brief Kaiser Wilhelm nach dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm

Der Kaiser hat die Nachricht vom Tode des Königs Friedrich Wilhelm mit großer Trauer empfangen. Die Nachricht ist ihm durch den Fürsten Bismarck am 1. März 1878 mitgeteilt worden. Der Kaiser hat sich sofort an den Fürsten Bismarck gewandt und ihm seine Anteilnahme an dem Verlust des Königs ausgesprochen. Der Kaiser hat auch die Bitte des Fürsten Bismarck, die Angelegenheiten des Reichs zu übernehmen, angenommen.

Handwritten text, possibly a date or location, including "1. März 1878".

Handwritten text, possibly a signature or name, including "Fürst Bismarck".

Handwritten text, possibly a signature or name, including "Kaiser Wilhelm".

S. 1.

Wohl, muss ich mich rufen, dass
sicheres Obdach, du ich selbst
zu dir bitte, sagen zu dir "Ich
bin dein gewählter" Das bitte ich
allen meinen Bekannten, die mich
lieben, meine mich durch für alle
Lider und alle Anstrengungen zu begreifen.

Ich hoffe dass ich dich wieder
und dich zu: Ich meine das
in der Welt! So, wird auch
geben in der Welt, und dann
sollen wir wollen wie du bist.

Sein lieber Sohn

Fr

Emil

Wien den 11^{ten} Mai
1848.

63

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint handwriting, possibly a signature or date]

Entwurf von Grundzügen zu einer Nationalen deutschen Bundes- verfassung, von Bayern dem Bundestag überreicht.

Von den nach dem Schluß des Vorparlaments zu Frankfurt zurückbleibenden sieben Vertrauensmännern („Beigeordneten am Bundestag“) war Friedrich Christoph Dahlmann (vgl. Nr. 6) zum Berichtersteller über einen Entwurf der Reichsverfassung bestimmt worden, der gegebenenfalls als Vorlage des Bundestags an die Nationalversammlung dienen sollte. Den gesamten preussischen Staat, von Osterreich aber nur die zisleithanische Hälfte, dachte er in das Reich einzubeziehen; ein — preussisches — Erbkaisertum mit verantwortlichen Ministern, ein Oberhaus und ein aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehendes Unterhaus waren vorgesehen. War hiergegen schon im Kreise der Siebzehn Widerspruch erfolgt, so regte derselbe noch stärker sich im Schoße der Bundesversammlung, wo der am 26. April übergebene Entwurf alsbald in den Akten begraben ward. Der bayerische Gesandte erblickte in ihm sogar „ein Fürsten und Völker vernichtendes Schriftstück, das die Rechte der Einzelregierungen zerstöre, den Volksstämmen die Freiheit raube und in der Zentralgewalt eine alles innere Leben ertötende Macht zu schaffen suche“. Die bayerische Regierung beließ es aber nicht bei dieser Abwehr, sondern trat alsbald mit einem Gegenvorschlag hervor, dessen erste Seite hier wiedergegeben wird — dem ersten Verfassungsentwurf, der von einer Einzelregierung ausgegangen ist. Von Wilhelm Doenniges in enger Fühlung mit Maximilian II. abgefaßt enthält derselbe den politischen Lieblingsgedanken des Königs, die im übrigen auf ältere Wurzeln zurückgehende Triasidee: ein Direktorium von drei Mächten, die nebeneinander stehen oder nacheinander im Turnus von sechs Jahren eintreten sollen. Auch dieser Entwurf ist in den Akten des Bundestags verschwunden, wenn auch die deutschen Regierungen gelegentlich auf ihn zurückgegriffen haben. Als Zeitpunkt der Fertigstellung ist spätestens der Anfang des Monats Mai anzusehen, die Veröffentlichung erfolgte auszugsweise am 15. Mai und einige Tage später im vollen Wortlaut als „Königlich bayerischer Entwurf einer deutschen Gesamtverfassung nebst seinen Motiven“.

Die auf S. 1 erwähnten Hauptorgane sind (S. 2 oben): „1. Der Reichstag mit einem Direktorium an der Spitze. 2. Das Nationalparlament Deutschlands bestehend aus den Abgeordneten der deutschen Nation in den einzelnen Staaten in zwei Kammern getheilt.“

Einleitung zur Darstellung der Verhältnisse des Reichstages
Vorbereitung des Reichstages zum Reichstages

Der Reichstag ist die höchste gesetzgebende Körperschaft des Deutschen Reiches. Er besteht aus den Mitgliedern des Reichstages, die durch die Landesparlamente gewählt werden. Die Mitglieder des Reichstages sind für vier Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Der Reichstag hat die Aufgabe, die Gesetze des Reiches zu beschließen und die Verwaltung des Reiches zu überwachen. Er ist das Zentrum der politischen Macht im Deutschen Reich.

Die Mitglieder des Reichstages sind in drei Klassen eingeteilt: die Mitglieder der Reichstages, die durch die Landesparlamente gewählt werden, die Mitglieder, die durch die Reichstageswahlmänner gewählt werden, und die Mitglieder, die durch die Reichstageswahlmänner gewählt werden. Die Mitglieder des Reichstages sind für vier Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

Der Reichstag hat die Aufgabe, die Gesetze des Reiches zu beschließen und die Verwaltung des Reiches zu überwachen. Er ist das Zentrum der politischen Macht im Deutschen Reich.

Im Bayern übergebenen Entwurf.

Entwurf
von
Grundzügen
zu einer
Nationalen Deutschen
Bundesverfassung.

I^{te} Abtheilung.

Von den Zwecken des Deutschen
Bundesstaates.

§. 1.

Es wird ein Bundesstaat und das bis,
jetzigen Deutschen Bundesstaaten vereinigt,
aus allen diejenigen Deutschen Länder
oder Provinzen beizusammenfassen, welche
bis jetzt nach dem Rhein, Ostpreußen
und Hannover von dem Verbands des
Deutschen Bundes getrennt waren.

§. 2.

Der Zweck des neuen Deutschen
Bundesstaates ist die Verfassung und
Restaurierung Deutschlands als politischer
Einheit nach Außen und die Erziehung
Deutschlands in einen gemeinsamen
Verfassung und Recht nach Innen.

§. 3.

Die Grundzüge sind die Verfassung
des Zwecks des Deutschen Bundesstaates sind:

1. Das

14. März

Die die Tugend der Tugend
Handwritten text

15

Handwritten text in cursive script, consisting of several lines.

16

Handwritten text in cursive script, consisting of several lines.

17

Handwritten text in cursive script, consisting of several lines.

Printed text in a decorative, calligraphic font, likely a title or header, including the words "Handwritten" and "Handwritten".



**Sammlung für eine deutsche Flotte unter den Abgeordneten
der Frankfurter Nationalversammlung.**

Die deutsche Flotte war in den ersten Monaten der Nationalversammlung „vielleicht die populärste Angelegenheit Deutschlands; an ihr erbaute und stärkte sich das junge deutsche Nationalgefühl“. Im Inland und im Ausland wurde für sie gesammelt, Bilder und Handarbeiten wurden zu ihren Gunsten veräußert. Da konnten und wollten selbstverständlich auch die Abgeordneten, denen zu Anfang der Sitzungen die oft sehr beträchtlichen Spenden jeweils mitgeteilt wurden, nicht zurückbleiben; auch in ihrem Kreise wurden von dem Mitglied des Marineauschusses S. G. Kerst Zeichnungslisten in Umlauf gesetzt. Die hier wiedergegebene Liste (Nr. 3), an deren Spitze E. W. Arndt steht, zeigt gleichwohl auch mehr oder minder verhüllte Ablehnung, insofern Abgeordnete der Linken (Schloeffel, C. Vogt u. a.) ihre Beteiligung sehr nachdrücklich von der Opferwilligkeit der deutschen Fürsten abhängig machen.

Die Liste enthält auf einer dritten Seite noch einige (7) Namen, als letzter hat der spätere Präsident „Simson aus Königsberg monatlich 5 Gulden 15 Kreuzer“ gezeichnet.

Die Aufforderung vieler Kollegen willigst, bitte
 ich die Herrn Abgeordneten, welche Leistungen zu den
 Flotten zu leisten wollen, die Leistung fürwärtig mit
 schriftlicher Kennzeichnung versehen zu wollen.
 Diese Leistungen werden später durch den Leiter der
 Marine - Ausschüsse eingesehen werden.

Frankfurt am 21. Juni 1848.

West.

Name und Hauptort	Leistung	
	monatlich	Jahrlich
	fl	x
+ Gernerw. monatlich 3 fl. 30 kr.	3 fl. 30 kr.	
Reisenbray monatlich 5 fl.	5 fl.	
Trittlarb monatlich 3 fl. 30 kr. gelbes offen.	3 fl.	
Reiß = = = =	3.-	
Vicob - - - -		50 Gros
Freiheit monatlich - - - -	3 fl.	
Princk monatlich 5 fl. - - -	5 fl.	
Lung monatlich - - - -	8 fl.	

Die
 vom Obmann
 Volk, Spatz
 abwärts
 ist ein
 Spatz
 Leistung
 ganz
 von
 sehr
 gut
 zu
 gut

Wenn
 Volk
 Spatz
 Schloß
 bairischen
 him
 Sees
 bairischen
 sind
 Erwähnung
 der
 Flotten
 ein
 ist

Waffenstillstand von Malmö.

Der Siegeszug der deutschen Truppen (vgl. Nr. 15) kam bei dem Übergewicht der dänischen Flotte, vor allem aber angesichts der bevorstehenden Einmischung der ausländischen Mächte, schon im Frühjahr 1848 zum Stillstand. Seitdem wurden unter wenigstens äußerlicher Ausschaltung der — ja nicht anerkannten — provisorischen Zentralgewalt von Frankfurt Verhandlungen zwischen Preußen und Dänemark geführt, welche die Lage ständig zuungunsten Schleswig-Holsteins zu verschlimmern drohten. Vor einem europäischen Konflikt wich Friedrich Wilhelm IV. zurück; so kam es nach langem Hin und Her zu dem von dem General Gustav von Below schließlich übereilt unterzeichneten Waffenstillstand von Malmö vom 26. August 1848, der die beiderseitigen Truppen im wesentlichen aus Schleswig zurückzog, die Erlasse der provisorischen Regierung aufhob und eine gemischte Kommission an ihre Stelle treten ließ. Durch ganz Deutschland klang ein Schrei der Entrüstung über dies als schmachvoll empfundene Zurückweichen vor den Dänen, im Frankfurter Parlament kam es, da die von hier aus gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht erfüllt waren, zu einer ernsthaften Krisis; erst am 16. September war man bereit, sich in das Unvermeidliche zu fügen.

Die Tafel gibt den Hauptteil von Artikel VII wieder (S. 7 des Originals). Zu Anfang ist von S. 6 her zu ergänzen: „Les deux parties contractantes sont convenues d'établir, pour la durée de l'armistice, une administration collective pour les deux Duchés, laquelle exercera ses fonctions au nom de Sa Majesté le Roi de Danemarck, en Sa qualité de Duc de Slesvic et de Holstein, et avec la même autorité, à l'exception du pouvoir législatif, dont l'exercice restera suspendu pendant la durée de l'armistice. Cette administration sera composée de cinq membres, à choisir parmi les notables des deux Duchés qui jouissent de l'estime et de la considération générales. Deux de ces membres seront désignés par Sa [Majesté . . .]“. Der Artikel endet auf S. 8 oben: „postérieures à la dite époque, dont le maintien lui paraîtrait indispensable ou utile pour la marche régulière des affaires courantes mais lesquelles ne doivent toutefois rien contenir qui soit contraire aux stipulations de l'article onze.“ Der Schlußsatz der Urkunde lautet: „En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont signé la présente Convention et y apposé le sceau de [leurs armes].“

Unterzeichnet haben der Generalmajor Gustav von Below für Preußen, der Gesandte Christian Hoyer von Wille und der Kammerherr Holger Christian von Reebk für Dänemark.

1871

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible heading]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

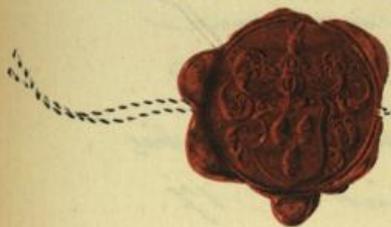
Majesté le Roi de Prusse de la part de la
Confédération Germanique, pour le Duché de
Holstein, et deux par Sa Majesté le Roi
de Danemarck, Duc de Slesvic et de
Holstein, pour le Duché de Slesvic. Le
cinquième de ces membres, qui remplira les
fonctions de Président de l'administration
collective des deux Duchés, sera nommé
d'un commun accord par leurs dites
Majestés. Il est convenu que ni les membres
de la Régence, en fonctions avant le 17.
Mars (Schleswig-Holsteinische Regierung)
ni ceux qui ont composé le Gouvernement
depuis cette époque ne pourront faire partie
de cette nouvelle Commission administrative,
laquelle entrera en fonctions aussitôt que
possible, et au plus tard, quinze jours après
la signature de la présente Convention.

Il est également entendu que toutes les
lois, ordonnances et mesures administratives
quelconques, émancées pour les Duchés
depuis le 17. Mars dernier, seront abrogées
au moment de l'entrée en fonctions de la
nouvelle administration, qui cependant aura
la faculté de remettre en vigueur telles lois,
ordonnances et mesures administratives
postérieures



leurs armes.
Fait à Malmö le Vingt Six Aout l'an
de grâce Mil Huit Cent Quarante
Huit.

Gustave de Suède.



Ville

Abo



Convention d'Armistice.

**Formulierung des § 19 der Grundrechte des deutschen Volkes
durch Mitglieder der katholischen Vereinigung.**

Die Beratung der Grundrechte gab im Sommer 1848 in Frankfurt die Veranlassung zur Bildung einer „Vereinigung, welche über das in bezug auf Kirche und Schule Anzustrebende beraten und sich schlüssig machen sollte“. Aus ihr ist der wohl nicht lange vor dem 25. September als dem Verhandlungstag eingereichte Antrag hervorgegangen, der mit einem anderen zusammen auf die Tagesordnung kam. Seine Fassung begegnete sich noch mit einem anderen Vorschlag; der endgültige, in die Verfassung des Deutschen Reichs (§ 157) übergegangene Wortlaut entsprach beiden dem Sinn nach: „Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.“

Die Niederschrift rührt von Reichensperger her; mit ihm gehören Radowit, Kulise (der zeitweilige Chef der Katholischen Abteilung im Berliner Kultusministerium), Foerster (später Fürstbischof von Breslau), Gerty (Bischof von Ermland), Döllinger zu den bekanntesten Namen des damaligen politischen Katholizismus.

Das Reichsgericht hat durch seine Urtheile...

Die Reichsregierung hat durch ihre...

Formelierung des § 10 der Grundrechte des deutschen Reichs

Die Grundrechte des deutschen Reichs sind...

Die Reichsregierung hat durch ihre...

Convention d'Amsterdam

Vin Underskriftpunkten beaktas
följande Listan det 8:de.

Vin Underskriften i alla offentliga
Lofningsaktar skall för sin Underskriften
meddelas särskildt till följande.

L. Smith.	M. W. M. M.	Söllingens
Friedrichs	Knaack	Shenau
Wormy	Schüler	Dirckhof. v. Hesthausen
Faerber von Breclau.	Reichmanns	D. D. D.
Waldmann	Prinzom.	Fajler Scholten
Osterroth.	Witt	Scholz.
Marantz.	Wally.	

[Faint, illegible handwriting]

21.

**Österreichische und großdeutsche Abgeordnete zu § 2 und § 3
des Reichsverfassungsentwurfs.**

Die schwierige Frage, inwieweit der österreichische Völkerstaat in ein Verhältnis zum deutschen Bundesstaat gebracht werden könne, hat in Frankfurt innerhalb und außerhalb des Parlaments die Gemüter begreiflicherweise stark erregt. Für die österreichischen Abgeordneten war eine Beteiligung an der Aussprache über die Reichsverfassung nur unter der Voraussetzung möglich, daß Oesterreich sich auf föderativer Grundlage neu gestalten werde. Diese Voraussetzung schien vielen vor der ersten Lesung noch gegeben. So glaubten am 27. Oktober zahlreiche österreichische Abgeordnete den Paragraphen 2 und 3 der Reichsverfassung zustimmen zu können, deren Wortlaut vornehmlich auf Oesterreich zugeschnitten war: „§ 2. Kein Teil des Deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein. — § 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältnis zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der Personalunion zu ordnen.“ Wesentlich „unter dem Druck einer aufgezwungenen Einheitsstaatsverfassung in der Heimat“ fiel später bei der zweiten Lesung die Abstimmung auch dieser Abgeordneten fast durchweg verneinend aus.

Der Abgeordnete Pezer aus Bruned und seine Genossen gehören zu den Oesterreichern, die schon am 27. Oktober gegen beide Paragraphen gestimmt haben. Ihre sofort nach der Abstimmung eingereichte Erklärung umfaßt auch einige großdeutsch gesinnte Persönlichkeiten aus Preußen und Bayern, die dem katholischen Verein angehörten oder nahestanden.

Österreichische und preussische Verordnungen zu § 2 und § 3 des Reichsversicherungs-Gesetzes

Die kaiserliche Verordnung vom 1. März 1884 über die Ausführung des Reichsversicherungs-Gesetzes enthält in § 2 und § 3 Bestimmungen über die Versicherungspflicht für Arbeiter in Fabriken, Bergwerken, Eisenbahnen, Schiffahrt, Handel und Gewerbe. Diese Bestimmungen sind im Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht worden. Die preussische Verordnung vom 1. März 1884 über die Ausführung des Reichsversicherungs-Gesetzes enthält in § 2 und § 3 Bestimmungen über die Versicherungspflicht für Arbeiter in Fabriken, Bergwerken, Eisenbahnen, Schiffahrt, Handel und Gewerbe. Diese Bestimmungen sind im Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht worden.

Reichs-Gesetzblatt

Handwritten notes in the right margin, including the letters 'g.', 'fi', and 'Op'.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Frankfurt a. M., 1848 Dezember 14.

22.

**Verwahrung der Abgeordneten Vincke, Graf Schwerin, Detmold u. Gen.
„gegen die Folgen des auf die Beilegung eines bloß suspensiven Vetos
an die Reichsregierung gerichteten Beschlusses“.**

Bei den Verfassungsberatungen im Dezember 1848 entfesselte die Frage, ob dem Reichsoberhaupt gemäß dem Ausschusantrag in allen Fragen der Gesetzgebung ein absolutes oder nur ein suspensives Veto beigelegt werden solle (§ 19), einen lebhaften Meinungsaustausch. Die Entscheidung fiel am 14. Dezember mit 267 gegen 207 Stimmen zugunsten des suspensiven Vetos, worauf sofort die hier wiedergegebene, von Vincke niedergeschriebene Erklärung übergeben wurde. Den Stamm der Unterzeichner bilden, wie ein Vergleich mit den betreffenden Listen erkennen läßt, die Mitglieder der Parteien im Café Milani und im Casino.

Reichsarchiv, Potsdam.

Handwritten text in the middle section, appearing to be a list or a set of instructions.

Handwritten text in the lower middle section, continuing the list or instructions.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a closing.

Handwritten text on the right edge of the page.

Wulst von der Kreisregierung ~~see also~~ ~~aus dem~~ ~~Landes~~
~~aus dem~~ ~~Landes~~ ~~aus dem~~ ~~Landes~~ ~~aus dem~~ ~~Landes~~

— Freudenfurt a. M. 14ten December 1828

Mrs Gessner Detmold.

Detz Kammern Grissoll Motheim
Klowitz A. C. Carl. v. Weymann. D. H. H.

Kottner. v. Bally. Zombach v. Hofmann

Meyden Lospin Phillips

Prützner mit einem Gysae
Dankel Muth aus Polwan Merck

Farmen. G. Gersdorff. Modding

J. J. Mühlstein Meyel übermille

Polkau Babermann

H. W. Demeijer v. Freytag

M. Albers Scheller

Frankie Metzke

W. Haugendahl. Lasaulz

Jungaus Ambrosch W. H.

Book Kahler

Preter

Frankfurt, 1849 Januar 16.

23.

Erklärung sächsischer Abgeordneter gegen eine das erbliche Kaisertum mit preussischer Spitze befürwortende Rede Karl Biedermanns.

Zur Sache ist die große Rede Biedermanns vom 15. Januar zu vergleichen, die in den Stenographischen Berichten (VI, S. 4707) abgedruckt ist. Die Unterzeichner der Erklärung gehören sämtlich dem kurz vorher begründeten, die Linksparteien fester zusammenschließenden Märzverein an; ihr Vorgehen bildet ein beredtes Zeugnis für die Abneigung weiter Kreise Sachsens gegen das Kaisertum, zumal gegen ein preussisches Erbkaisertum.

Reichsarchiv, Potsdam.

Handwritten title or section header, possibly starting with 'Erklärung...'.

Main body of handwritten text, appearing as a list or series of entries.

- A collection of handwritten entries, possibly names or terms, arranged in a list-like fashion.

Da König auf einige ^{frühere} Beschlüsse über Sachsen, welche in
 der ^{früheren} Erklärung des Abgeordneten Lindemann vorgebracht
 waren sind, finden die unterzeichneten sächsischen Abgeordneten
 sich veranlaßt, nachstehende Erklärung zu protokollieren
 zu geben.

Der genannte Abgeordnete - welche im April
 des J. 48 zwar gegen eine sofortige Proklamierung des
 Reiches für ganz Deutschland erklärt, dennoch aber die
 Erklärung nicht allein in der Form ^{auszusprechen} der Vollkommenheit nach,
 gemäßer der Verfassung ^{erklärte}, sondern auch auf seiner
 Überzeugung ausdrücklich hat, daß diese Form nicht als
 einseitiges Ziel, sondern vielmehr nur ein Mittel, nicht
 ohne Rücksicht zu berücksichtigen sei und daß der Fortgang
 unserer politischen Entwicklung nur früher oder später zu einer
 solchen Verwirklichung führen werde - hat bei seiner jetzigen
 Einsichtnahme nicht erklärt königl. preussischen, sächsischen
 Reichstages die erklärte Meinung des sächsischen
 Abgeordneten revidiert, welche sich nach der ersten Zeit der
 sächsischen Regierung zu datieren. Der Abgeordnete
 hat daher seine Zweifel an der Fortdauer und dem jetzigen
 Bestehen dieser Meinung ausgesprochen, ausgedrückt
 und ausgesprochen, daß eine solche Meinungsänderung,
 die ausgesprochen der ersten und ersten ersten
ersten sei revidiert. (ausgesprochen)

Es ist davon auszugehen, inwiefern sich die Abgeordneten
 zur Fortdauer der Meinung des Königs nach
 Sachsen bezieht sei und, was ihn betrifft, die Fort-
 dauer derselben zu begründen. Es sei aber dem
 sächsischen Ministerpräsidenten nicht, als ob sie
 der König nach seiner sächsischen Meinung abweichend
 gemacht haben sollten; so müssen wir nur solche, durch
 nicht begründete Verdächtigungen zurückweisen.

Hierbei hat der Abgeordnete erklärt,
 daß in dem sächsischen Volk die Form des Reiches die
 Reichstages erklärte erklärte erklärte erklärte
 und sich deshalb auf die Adressen der sächsischen Abgeordneten

*/ Polit. Glaubensbekenntnis von Carl von Rammstedt
 aus seiner Mitbürger in Sachsen d. d. Frankfurt am Main, den 27. April 1848.

24.

Aus der Verfassung des Deutschen Reichs.

Die als Hauptaufgabe der Nationalversammlung zu betrachtende Beratung einer Reichsverfassung war erst am 19. Oktober 1848 im Plenum begonnen worden, sie ist in fast halbjähriger Arbeit Ende März 1849 zu Ende geführt worden. Das Ergebnis der schwierigen, mehr denn einmal durch die Aussicht auf völliges Scheitern bedrohten Verhandlungen war ein Verfassungsverk, das der Besonnenheit und Sachkunde seiner Urheber ein rühmliches Zeugnis ausstellte und zwei Jahrzehnte später von dem Begründer des Reichs in wesentlichen Teilen in die neue Reichsverfassung eingebaut werden konnte. Die am 28. März zur alsbaldigen Verkündung bestimmte „Verfassung des Deutschen Reichs“, deren Unterzeichnung durch das Büro und die Mitglieder der Versammlung am gleichen Tage beschlossen wurde, enthält sieben große, wiederum in Artikel zerlegte Abschnitte mit durchlaufenden (197) Paragraphen; dieselben umfassen das Reich, die Reichsgewalt, das Reichsoberhaupt, den Reichstag, das Reichsgericht, die Grundrechte des deutschen Volkes und die Gewähr der Verfassung. Wiedergegeben sind hier die erste und die letzte Seite der auf Pergament gedruckten Verfassung mit den anschließenden Unterschriften sowie die beiden nächsten Unterschriftsseiten.

Der Text ist von S. 27 her zu ergänzen: „§ 197. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Hausdurchsuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates“ . . .

Bibliothek des Reichstags in Berlin. Original: Roter Samtband mit schwarzen und goldenen Zieraten; schwarzrotgoldene Bänder. Aufdruck: Deutsche Reichsverfassung, dazwischen der Doppeladler.

The ... of the ...

Section

...

...

Main body of text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

...

...

Respectfully,
 ...
 ...

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des Deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergelegt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

zelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
- 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt am 28. März 1849

H. Martin Eduard Simpson von Königsberg ^{Preußen}
 d. J. Präsident der Verfassunggebenden Nationalversammlung.

Carl Kirchgesner aus Würzburg d. J. ^{Abgeordneter des Reichstages} ^{Abgeordneter des Reichstages}

Friedrich Dingeldey aus Frankfurt am M. ^{Abgeordneter des Reichstages}

Carl August Ludwig aus Bückeburg, ^{Abgeordneter des Reichstages}

Helmuth Rietel aus Bonn. ^{Abgeordneter des Reichstages}

Karl Gindarus aus Leipzig ^{Abgeordneter des Reichstages}

Johann Robert ^{Abgeordneter des Reichstages} ^{Abgeordneter des Reichstages}

Max Neumann aus Meuselau, ^{Abgeordneter des Reichstages}
 d. J. ^{Abgeordneter des Reichstages}

H. Heinrich von Geyrow aus Meuselau ^{Abgeordneter des Reichstages}
^{Abgeordneter des Reichstages}

H. Conrad Dietrich Gähler, ^{Abgeordneter des Reichstages} ^{Abgeordneter des Reichstages}

Johann Wigand ^{Abgeordneter des Reichstages} ^{Abgeordneter des Reichstages}

Johann Jakob ^{Abgeordneter des Reichstages} ^{Abgeordneter des Reichstages}

H. Alois Becker ^{Abgeordneter des Reichstages}
 Tischnowitz aus Meuselau

Johann David Eschlein Mays, Abgeordneter für den Wahlbezirk
Curynty = Lüben.

Lorenz Goets, Abgeordneter aus Neuwied, für den
Wahlbezirk Neuwied in Rheinprovinz

Günther Höpfken Abg. für den Wahlbezirk
Looßum = Jorkumant:

Leindolf Hilpke Topfmeister aus Königsberg, Abgeordneter
für Senburg - Ostelburg Kr.

Carl v. Breuning Abgeordneter für Land Brandenburg
Parchow - Gollubken

Christian Hildmann Abg. für den Wahlbezirk Kieda in Pommern

H. B. Clausen Abg. für den Wahlbezirk Kieckow in Pommern

2. G. Gier Abgeordneter für den Wahlbezirk Müllersmühle in Pommern

Leindolf Mölling, Abgeordneter aus Olmütze

Carl Giese, Abgeordneter aus Neustadt

Gustav Blumöder, Abgeordneter des Wahlbezirks Pommern

Carl Degeboth aus Dittelsdorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk
Delitzsch Bitterfeld

Hilpke, Abgeordneter aus Kieda in Pommern

Hilpke Abgeordneter für Mecklenburg

J. B. Hagenmüller, Abgeordneter des Wahlbezirks Danzig

H. Loebe Abg. für Wahlbezirk Calbe in Sachsen

Commissar Rungen von Rungen, Abgeordneter aus dem Gebiet
Frankfurt am Main

Paul Tafel aus Zimmern Abg. für den Wahlbezirk des Kreis-Bezirks

Manhard Eisenhut, Abgeordneter des 18. Wahlbezirks

Hilpke von Hilpke, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks

Carl Friedrich Zimmert, Abgeordneter des Wahlbezirks

Carl Meier Abgeordneter des Wahlbezirks

Frankfurt a. M., 1849 April 3.

25.

**Der preussische Bevollmächtigte in Frankfurt Ludolf Camphausen an den
Präsidenten des Reichsministeriums Heinrich von Gagern: Übermittlung
der von Friedrich Wilhelm IV. auf das Angebot der Kaiserkrone
erteilten Antwort.**

Am 28. März 1849 hatte die Nationalversammlung Friedrich Wilhelm IV. zum Kaiser erwählt und alsbald eine Abordnung von 32 Mitgliedern ernannt, die unter Simons Führung die Entscheidung des Königs entgegennehmen sollte. Friedrich Wilhelm gab die bekannte hinhaltende Antwort, daß er in dem Beschluß die Stimme des deutschen Volkes erkenne und in ihm ein Anrecht empfangen, das er zu schätzen wisse, daß aber ohne die freie Zustimmung der deutschen Regierungen, der naturgemäß eine eingehende Prüfung des Verfassungswerkes vorausgehen müsse, ein endgültiger Entschluß nicht zu treffen sei. War so die Ablehnung auch nicht in dürren Worten ausgesprochen, so war sie doch durch die die Souveränität der Nationalversammlung und die Endgültigkeit der Verfassung verneinende Fassung gegeben, zumal die Nationalversammlung, wie die nächsten Tage und Wochen immer deutlicher zeigten, auf dem Grundsatz ihrer konstituierenden Allmacht zu beharren gewillt war. Der endgültige Bruch erfolgte am 21. April.

Der Wortlaut der königlichen Ansprache ist Camphausen sofort nach Frankfurt telegraphisch übermittelt und von ihm mit dem vorliegenden Begleitschreiben an Gagern weitergegeben worden. Dieser hat tags darauf in der Nationalversammlung erklärt, die Mitteilung sei ihm „nicht auf offiziellem, aber im vertraulichen Wege“ von dem preussischen Bevollmächtigten gemacht worden.

Archiv der Deutschen Nationalversammlung, Frankfurt a. M. Eigenhändig.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Der verehrliche Herr...
Handwritten text, possibly a salutation or the start of a letter.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs.

Handwritten text in the lower middle section of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or closing.

Am

Herrn Ministerpräsident.

Antwiegend befehle ich mich Ihnen die von D. Meyer
dem Vizepräsidenten der Nationalversammlung
eingeführte Anfrage betreffend die
Bereitschaft, zu übersenden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Verfertigung
meines vollkommensten Gesuchstücken

Offen am 3 April 1849.

Cauphauer

An den Präsidenten des Reichstages
Herrn Freiherrn von Gagern
sein.

14

Faint handwritten text at the top of the page.

Several lines of very faint handwritten text in the middle section.

A large, faint handwritten flourish or signature in the lower middle section.

Faint handwritten text at the bottom left of the page.

Faint handwritten text at the bottom right of the page.

Verkündigung des Reichsgesetzes über die Wahlen zum Volkshause.

Für den Reichstag waren in der Verfassung zwei Häuser vorgesehen: das Staatenhaus sollte aus den Vertretern der deutschen Staaten, das Volkshaus aus den Abgeordneten des deutschen Volkes gebildet werden. Das Gesetz über die Wahlen zum Volkshaus, aus 17 Paragraphen und einer Anlage: Reichswahlmatrikel bestehend, wurde am 27. März 1849 ohne weitere Debatte in der Gestalt der ersten Lesung angenommen, am 12. April als Gesetz verkündet und am 16. April im Reichs-Gesetz-Blatt (13. Stück) veröffentlicht. Von der Verkündigung durch den Reichsverweser werden hier die erste und die letzte Seite wiedergegeben. Die Reihenfolge für die Unterschriften der Minister H. v. Gagern, v. Peucker, v. Beckerath, Duschwig und R. Mohl war zuerst durch Bleistiftnotizen gekennzeichnet, was sich zum Teil noch bemerkbar macht. Bassermann hat als Unterstaatssekretär das Schriftstück zu den Akten genommen.

Die Fortsetzung des § 2 auf S. 1 lautet: . . . „oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens; — 3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.“ Von der dritten Seite her ist zu ergänzen: „Anlage A. Reichswahlmatrikel. Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt: 1. Liechtenstein mit Oesterreich. 2. Hessen-Homburg mit dem Großherzogtum Hessen; — das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern. 3. Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel. 4. Hohenzollern-Hechingen mit“ . . .

1849

Verhandlung des Reichstages über die Wahlen zum Reichstag.

Für den Reichstag waren in der Verfassung zwei Klassen bestimmt: die ersten
Klasse sollte aus den Vertretern der bürgerlichen Stände des Reichs und den Abgeordneten
des bayerischen Landtages bestehen. Die zweite Klasse die Wähler zum Reichstag, aus
17 Wahlkreisen, aus denen die Abgeordneten zum Reichstag gewählt werden sollten. Die
erste Klasse sollte in der Regel für einen Zeitraum von 12 Jahren als Ganzes
bestehen und nur im Falle der Auflösung des Reichstags durch den Kaiser neu
bestimmt werden. Die Mitglieder der ersten Klasse sollten durch den Kaiser
aus der Mitte der bürgerlichen Stände des Reichs gewählt werden. Die Mitglieder
der zweiten Klasse sollten aus den Wählern zum Reichstag gewählt werden, aus
denen die Abgeordneten zum Reichstag gewählt werden. Die Mitglieder der zweiten
Klasse sollten aus den Wählern zum Reichstag gewählt werden.

Die Verhandlung über die Wahlen zum Reichstag begann am 12. April 1849.
Der Reichstag wurde von dem Kaiser eröffnet. Der Kaiser sprach über die
Wahl zum Reichstag. Er sprach über die Wichtigkeit der Wahl zum Reichstag
für die Zukunft des Reichs. Er sprach über die Wichtigkeit der Wahl zum
Reichstag für die Freiheit des Reichs. Er sprach über die Wichtigkeit der
Wahl zum Reichstag für die Einheit des Reichs. Er sprach über die Wichtigkeit
der Wahl zum Reichstag für die Fortschritt des Reichs. Er sprach über die
Wichtigkeit der Wahl zum Reichstag für die Zukunft des Reichs.

Wahl zum Reichstag

[Faint, illegible handwritten text]

Gesetz

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum
Volksbause.

Der Reichsverweser, in Ausführung des
Sapflusses der Reichsverammlung vom 27^{ten} März 1849,
verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volksbause.

Für die Wahlen der Abgeordneten zum Volksbause
sollen folgende Bestimmungen gelten:

Artikel I.

§. 1.

Das Wahlrecht ist jeder unbefehltenen Person, welcher
das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt ist.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgenommen:
Klassen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder
in andrer Weise,
- 2) Personen, über deren Vermögens Verhältnisse

...

Min. Im. praes. 16. April 1849.

3. 520

Fasc. A

Abn. 4.

Hofenzollern - Nymphenburg;

5. Reich. älterer Linie mit Reich. jüngerer Linie

6. Anfall - Köpfer mit Anfall - Gumburg;

7. Sauburg mit Pflanzung - Goltzheim;

8. Von auf von. britten Manufaktur galayana
Teil des Großfürstenthums Sibirien mit
Königsgraben;

9. Nymphenburg mit Straffen.

Frankfurt am 12^{ten} April 1849.

Der Reichsverweser

ad acta
Papstmann

Die interimistischen Reichsminister

v. Beckersoth

Handwritten mark

Frankfurt, 1849 Mai 25 bzw. 26.

27.

Aufforderung der Nationalversammlung an das Reichsministerium, die Truppen der die Versammlung oder deren Beschlüsse nicht mehr anerkennenden Regierungen auf die Reichsverfassung verpflichten oder aus dem Gebiet der verfassungstreuen Staaten entfernen zu lassen.

Mit der Antwort.

Das Schriftstück führt in die letzten Tage der Frankfurter Versammlung; der Antrag wurde ohne Debatte mit 97 gegen 60 Stimmen angenommen. Die Antwort läßt jedoch erkennen, daß das Ministerium gewillt war, die angesichts des Widerstandes gerade der größeren Staaten schon recht gespannte Lage keinesfalls zu verschlimmern.

Die mit ihrer Namenschrift unterzeichnenden Mitglieder des letzten Reichsministeriums sind Grävell, Dietmold, A. [von] Hochmuth, Merck, Wittgenstein]. Der Präsident Reh, Advokat in Darmstadt, war der Nachfolger Simons.

Archiv der Deutschen Nationalversammlung, Frankfurt a. M. Ausfertigung bzw. eigenhändiges Konzept.

Am Sonntag den 16. April 1899
9.500

Frankfurt am Main den 16. April 1899

Sehr geehrte Herren,
Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen,
dass die von Ihnen angegebene Summe von
9.500 Mark für die von Ihnen angegebene
Angelegenheit zur Verfügung gestellt ist.
Die Summe wird Ihnen in drei Raten von
je 3.166 2/3 Mark zu zahlen sein.
Die erste Rate wird Ihnen am 1. Mai 1899,
die zweite am 1. Juni 1899 und die dritte
am 1. Juli 1899 zu zahlen sein.
Für die Rückzahlung der Summe wird
Ihnen ein Kausionschein ausgestellt,
den Sie mir gegen Vorlage der Summe
zurückgeben müssen.

Zustufung der Stationenverwaltung an die Reichsbank, die
Truppen für die Verteilung der besten Produkte nicht mehr
kennenberechnungen auf die Reichsbankverwaltung übertragen über aus
dem Gebiet der nachfolgenden Stationen zu lassen.
Zur der Stationenverwaltung

Die Stationenverwaltung ist in der Lage, die von Ihnen angegebene
Summe von 9.500 Mark zu zahlen. Die Summe wird Ihnen in drei Raten
von je 3.166 2/3 Mark zu zahlen sein. Die erste Rate wird Ihnen am
1. Mai 1899, die zweite am 1. Juni 1899 und die dritte am 1. Juli 1899
zu zahlen sein. Für die Rückzahlung der Summe wird Ihnen ein
Kausionschein ausgestellt, den Sie mir gegen Vorlage der Summe
zurückgeben müssen.

Die Stationenverwaltung ist in der Lage, die von Ihnen angegebene
Summe von 9.500 Mark zu zahlen. Die Summe wird Ihnen in drei Raten
von je 3.166 2/3 Mark zu zahlen sein. Die erste Rate wird Ihnen am
1. Mai 1899, die zweite am 1. Juni 1899 und die dritte am 1. Juli 1899
zu zahlen sein. Für die Rückzahlung der Summe wird Ihnen ein
Kausionschein ausgestellt, den Sie mir gegen Vorlage der Summe
zurückgeben müssen.

Die Stationenverwaltung ist in der Lage, die von Ihnen angegebene
Summe von 9.500 Mark zu zahlen. Die Summe wird Ihnen in drei Raten
von je 3.166 2/3 Mark zu zahlen sein. Die erste Rate wird Ihnen am
1. Mai 1899, die zweite am 1. Juni 1899 und die dritte am 1. Juli 1899
zu zahlen sein. Für die Rückzahlung der Summe wird Ihnen ein
Kausionschein ausgestellt, den Sie mir gegen Vorlage der Summe
zurückgeben müssen.

Die Stationenverwaltung ist in der Lage, die von Ihnen angegebene
Summe von 9.500 Mark zu zahlen. Die Summe wird Ihnen in drei Raten
von je 3.166 2/3 Mark zu zahlen sein. Die erste Rate wird Ihnen am
1. Mai 1899, die zweite am 1. Juni 1899 und die dritte am 1. Juli 1899
zu zahlen sein. Für die Rückzahlung der Summe wird Ihnen ein
Kausionschein ausgestellt, den Sie mir gegen Vorlage der Summe
zurückgeben müssen.

Die Stationenverwaltung ist in der Lage, die von Ihnen angegebene
Summe von 9.500 Mark zu zahlen. Die Summe wird Ihnen in drei Raten
von je 3.166 2/3 Mark zu zahlen sein. Die erste Rate wird Ihnen am
1. Mai 1899, die zweite am 1. Juni 1899 und die dritte am 1. Juli 1899
zu zahlen sein. Für die Rückzahlung der Summe wird Ihnen ein
Kausionschein ausgestellt, den Sie mir gegen Vorlage der Summe
zurückgeben müssen.

GR.M. (N. 9.) } 4. J. 25. Mai 1849
N. 9. 21.

D.

Demnach das Gesandtschaftsministerium!

An
den Präsidenten der großen constitutionalen
Nationalversammlung Herrn Reich

Die Erfüllung des Friedens und der Verfa-
ssung im ganzen deutschen Reich ist ein
gesetzliche Beruf und die Pflicht der ge-
wissenshaften Entschlossenheit. Hiermit
wende mich demnach dem Reichspräsi-
dent die Ausrufung der großen gesetz-
lichen Nationalversammlung der großen
Nationalversammlung, welche die Verfassung
im Reich zu beschließen, und alle durch
den Kaiser folgen zu lassen werden kann.

Frankfurt 26. 49.

Gr. D. Hoffmann

Stm

Das Reichsministerium

Ullrich

Der Präsident der Verfassung-
gebenden Reichsversammlung be-
setzt sich mit dem Reichsministerium
sowie zu beauftragten, daß in
der heutigen Sitzung beschloßen
worden ist:

I. Die Verfassung selber Staaten
sowie Angehörigen der National-
versammlung unter dem Reichspräsidenten
als zu Recht bestanden nicht mehr
anzunehmen, sind ihrer gesetzlich-
lichen und politischen Stellung
sowie Verantwortung auf die Verfa-
ssung oder Fortsetzung von
Gebieten der Verfassungsorganen
Staaten sofort zu übergeben.

II. Die Nationalversammlung
sowie einen bestimmten Erklärung
des Reichspräsidenten über die
Ausrufung der großen National-
versammlung seit 12 Uhr nach-
mittags.

Frankfurt 25. Mai 1849

Der Präsident der Verfassung-
gebenden Reichsversammlung:

Stm

Der Reichspräsident:

Stm

[Faint, illegible handwriting throughout the page, likely bleed-through from the reverse side.]

Berlin, 1849 Juni 13.

28.

**General von Radowik an König Friedrich Wilhelm IV. :
Begleitschreiben zu seiner Denkschrift in betreff der Politik Preußens
in der deutschen Frage.**

Nach der Ablehnung der Kaiserkrone war Friedrich Wilhelm IV. keineswegs gewillt, auf die ihm vorschwebenden deutschen Pläne zu verzichten. Seit dem Mai war Radowik, der ja dem Parlament noch angehörte, die Seele der preußischen Politik. Sein Ziel war die Einigung eines engeren Deutschland unter Preußens Führung und innige Gemeinschaft dieses neuen Bundesstaates mit Oesterreich durch einen weiteren Bund. Die Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Pläne waren nun aber keineswegs gegeben: Oesterreich verhielt sich von vornherein völlig ablehnend, nicht minder Bayern und Württemberg, so daß außer den kleinen Staaten nur Sachsen und Hannover übrig blieben, die sich unter Vorbehalten anschlossen. Am 28. Mai ward den deutschen Regierungen der Entwurf zu einer Verfassung des Deutschen Reichs unterbreitet, dem noch eine am 11. Juni veröffentlichte, von Radowik unter sächsischer und hannoverscher Mitwirkung ausgearbeitete Denkschrift folgte. Für diesen Entwurf glaubte Radowik die Frankfurter Abgeordneten der Rechten und der Mitte gewinnen zu können, dann sollte durch einen Reichstag das Verfassungswerk unter Dach gebracht werden.

Das Erläuterungsschreiben zu der tags vorher an den König gerichteten Denkschrift faßt die drei Möglichkeiten für eine Lösung der deutschen Frage nochmals zusammen, um in dem hier vorliegenden Schlußabsatz als dritte im Gegensatz zu Punkt 12, 13 und 15 der Denkschrift nicht viel mehr als eine Wiederherstellung des alten Bundes von 1815 in Aussicht zu stellen, dem beide Teile (der neue Bundesstaat einer-, Deutsch-Oesterreich andererseits) angehören sollten.

Hausarchiv, Charlottenburg. Eigenhändig.

Gesetz von 1807 über die Errichtung von Schulen in Preußen
in der preussischen Provinz Westfalen

Das Gesetz über die Errichtung von Schulen in Preußen vom 17. März 1807 enthält die Bestimmungen über die Errichtung von Schulen in Preußen. Das Gesetz ist in drei Abschnitte geteilt. Der erste Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Errichtung von Schulen in den Städten und Märkten. Der zweite Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Errichtung von Schulen in den Dörfern und Flecken. Der dritte Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Errichtung von Schulen in den Landgemeinden. Das Gesetz ist in drei Abschnitte geteilt. Der erste Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Errichtung von Schulen in den Städten und Märkten. Der zweite Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Errichtung von Schulen in den Dörfern und Flecken. Der dritte Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Errichtung von Schulen in den Landgemeinden.

Preussische Gesetzsammlung

Es bleibt das was der Stille Weg: innerhalb
 der bisherigen Staatsverträge einen Handelsvertrag
 freiwilligen Aufschub zu bilden. Weil ich das
 System weiter beibehalten werden ist. Es hat
 gegen sich: die hohe Mißgunst davon weiter
 in der angereichen Provinz nicht auctentischen können
 oder werden, die Handelsverträge gegen eine
 freiwillige Harmonie, den Angewandten der freien
 der besten Willen der anderen. Aber dieses
 Weg ist ein gewisses in erwartigen; es
 wird zu den Doppelzwecken dienen:

Das der Staatsvertrag von 1815 nicht ohne
 Grundes eintritt, sondern alle aus
 schließlich durchzuführen in den Handel,
 nicht gerade geblieben;

Das innerhalb desselben die anderen Staatsverträge
 stehen die der Handelsvertrag der angereichen
 Verbindung stellen, sich bringen zu
 weiterzuführen.

Aber nicht beständig ist sich nicht von den
 betretenden Wege ablassen zu lassen, sondern
 Drogenen und Infinitivum kann zu geben.
 In solchen Umständen allein, liegt die Gefahr,
 falls der Mißgunst mit allen ihren Folgen:

In höchsten Interesse stehen ich
 für den kaiserlichen Magistrat

Administrations-Commissar
Wlaschitz

Carlsruhe
 den 13^{ten} Juni 1849.

Aus den Aufzeichnungen des Prinzen von Preußen zur deutschen Frage.

Der spätere König und Kaiser Wilhelm I. hat in den Jahren 1848 bis 1850 wiederholt seine Gedanken über die deutsche Frage und Preußens Anteil an ihrer Lösung in Briefen und Denkschriften geäußert, besonders fest und würdig noch in einer Denkschrift vom 19. Mai 1850, die zuerst H. v. Sybel aus dem Nachlaß Bunsens veröffentlicht hat. Ist der Prinz in ihr noch gewillt, an der Union festzuhalten und das Ausland von dem durch Oesterreich stets mit Berufung auf den § 11 der Bundesakte bestrittenen Recht Preußens zur Bildung dieses engeren Bundes zu überzeugen, so sollte ihn wenige Wochen später ein den Warschauer Konferenzen folgender Aufenthalt am russischen Hof zu wesentlich resignierterer Auffassung bestimmen. Denn die nun in Peterhof am 1./13. Juni niedergeschriebenen, stilistisch ganz leise nur an die früheren Darlegungen anklingenden Ausführungen, deren Schlußseiten hier wiedergegeben werden, erweisen zwar abermals unter Heranziehung der entsprechenden Bundesbestimmungen Preußens Recht auf die Bildung eines engeren Bundes — angesichts des Widerstandes, von seiten Oesterreichs einerseits, der vier Königreiche andererseits, sehen sie aber die letzte Ausgleichsmöglichkeit in einem Mitteleuropäischen Bund. Derselbe sollte umfassen die österreichische Gesamtmonarchie, Preußen mit seinem Anhang und die vier Königreiche „unter einem Direktorium, dessen Exécution Osterreich und Preußen allein hätten“. Die dem Prinzen besonders am Herzen liegende Parität der beiden deutschen Mächte wäre auf diese Weise zum Ausdruck gebracht worden.

Jrgendwelche Wirkungen scheinen diese Aufzeichnungen nicht ausgeübt zu haben; am russischen Hof gewiß nicht, da Prinz Wilhelm schon tags darauf nach London abreiste, um an der Taufe des Herzogs von Connaught teilzunehmen. Sie mögen auch hauptsächlich dazu bestimmt gewesen sein, die Gedankengänge in dieser Formulierung für den eigenen Gebrauch festzuhalten.

Wortlaut: Der angedeutete Fall, daß ganz Deutschland dem Preußischen Project beitreten würde, trat nicht ein, im Gegenteil es fand *défaction* statt [verb. aus: traten . . . ein]. Dadurch veränderte sich die Natur des Projects; die Beziehung „Reich“ wurde in die der „Union“ umgewandelt und es entstand nun um so mehr die Beziehung auf den § 11 (Bündniß im Bunde). Von der anderen Seite, d. h. derer welcher (!) der Union nicht beigetreten waren, wurde am 27. Februar 1850 in München ein *Contre Project* aufgestellt, dem beizutreten gleichfalls die Einladung an alle deutschen Staaten erging. Würde es allgemein angenommen, so wäre wiederum das neue Deutschland fertig, jedoch mit der Zugabe der gesamt-Osterreichischen Monarchie, da das Osterreichische Gouvernement, wenngleich mit *Réservation*, erklärte in das Bündniß, und zwar mit dem gesamt-Staat eintreten zu wollen. Das Münchner Project erhielt jedoch bisher auch noch nicht die Unanimität, und es stehet nunmehr zu erwarten, ob in F[rantfurt] a. M. ein Ausweg, oder ein Mittel-Weg zwischen den beiden Projecten gefunden werden wird.

Die Wieder-Sätze der Tendenzen sind ungefähr folgende:

1. Oestreich mögte allein an der Spitze Deutschlands stehen, und da es durch seine Verfassung vom 4. März seine deutschen Lande nicht vom gesamt Staat trennen darf, will

es mit diesen in Deutschland eintreten und die Ober-Leitung dieses Mittel Europäischen Reichs allein behalten.

2. Preußen hat dem der Anarchie verfallenen Deutschland die rettende Hand geboten und den unter seine Obhut und Leitung sich freiwillig Stellenden Schutz und Hilfe unter der Bedingung größerer Einigung verheißen. Dieser freiwilligen Einigung (Union) die Existenz zu erhalten, und den Zutritt zu derselben, Niemand verschränkt zu sehen, der denselben in seinem Interesse findet, ist Preußens Aufgabe, wehrend es zugleich mit dem Oestreichischen gesammt-Staat, eine Bündniß-Vereinigung sucht.

3. Mehrere deutsche Staaten wollen von der Union nichts wissen, als ihre Souverainität zu sehr und ohne Grund, beschränkend; sie suchen im Münchner Bündniß einen Halt, sträuben sich aber gegen den Eintritt der Oestreichischen gesammt Monarchie in Deutschland.

Das Auskunfts Mittel wäre ein Mittel-Europäischer Bund.

Oestreich, mit seinen Institutionen	Die Union, mit ihren Institutionen	Die 4 Königreiche, etc. mit ihren Institutionen
unter einem Directorium dessen Exécution Oestreich und Preußen allein hätten.		

B.

Hausarchiv, Charlottenburg. Eigenhändig.

Das ursprüngliche Volk, Mogen durch den
 Prozess: Gesetz betrachtet wird, hat sich in, in Folge
 fast 2 Jahr Defektion stellt. Sondern unversucht ist die
 Natur des Projekts; die Begründung: "Dief, in der in die
 der "Union", ungenügend. 2. und hat man in 1/2
 wofür die Begründung auf die 8. M. (S. 2. Aufsatz in beiden)
 über die andere Seite, i. f. kann man sich die Union
 off. begeben, wenn, nach am 27. Juli 1850
 in München in Tenth Gesetz aufgestellt, von die
 gelehrt geschickte die Führung in alle Schritte
 über den Weg. Durch 2 Mogen ungenügend,
 so wie wiederum hat man durch den Prozess, ja
 auf mit der Forderung der Gegenwart = "Erfolg. Anweisung",
 die 2. Aufsatz: Jenseits, ungenügend mit Organisation,
 und die, das Bündnis, in ganz mit der Gegenwart =
 Markt unter den 2. wollen. Die Münchener Projekt
 erfüllt sich die Forderung auf die 2. Union, die
 2. Schritt ungenügend zu vermeiden, ob in 1/2 in der
 wenig, oder in 1/2 Schritt = Weg zwischen die beiden Pro-
 jekten geschehen werden wird.
 die Kinder = Pflanz der Tugend der Kind-
 pflanz.

Olmützer Punktation.

Zwischen Preußen und Oesterreich stand 1850 nach wie vor als trennende Schranke die Streitfrage wegen der Bundesreform. Preußen beharrte auf seinen Unionsplänen (vgl. Nr. 28), die zeitweise durch den Beschluß einer parlamentarischen Verfassung zu Erfurt der Verwirklichung nähergerückt zu sein schienen; Oesterreich dagegen berief im Frühjahr den zwei Jahre vorher aufgelösten Bundestag wieder ein und vermochte für dies Vorgehen sogar Anhänger in den Reihen der Unionsmitglieder zu finden. Der Bundestag sei, so ward in Wien immer wieder und immer nachdrücklicher verkündet, für eine Bundesreform die rechtmäßige und allein zuständige Instanz; den Frankfurter Beschlüssen müsse verbindliche Kraft auch für die dort nicht vertretenen Staaten zugesprochen werden. Innere Streitigkeiten in dem zur Union gehörigen, aber auch den Bundestag anerkennenden Kurfürstentum Hessen brachten im Herbst den Zwist zum Ausbruch; am 21. September erwirkte der Kurfürst in Frankfurt einen Beschluß, der ihm Hilfe gegen sein Land zusicherte und durch Bundesexekution sowie den Einmarsch bayerischer Truppen das hessische Verfassungsverk und die Union gleichermaßen zu treffen gedachte. Vermittelnde Vorschläge Preußens fanden kein Gehör, bald schien ein Zusammenstoß der die hessischen Etappenstraßen besetzt haltenden preußischen Truppen mit den „Straßbayern“ nur eine Frage der Zeit. Schließlich kam noch der Gegensatz in der schleswig-holsteinischen Frage hinzu: im Gegensatz zu Preußen war Oesterreich geneigt, das Land dem dänischen Unterdrücker, der gleichfalls die Hilfe des Bundestags angerufen hatte, bedingungslos preiszugeben. Diese dänensfreundliche Haltung war ganz im Sinne der europäischen Mächte, zumal des ohnehin gegen Preußen verstimmten Zaren, der weder durch seinen Schwager, den Prinzen Wilhelm, noch durch den Grafen Brandenburg, den Ministerpräsidenten, zu freundlicherer Auffassung zu bekehren war. Bei den unter seiner Vermittlung zwischen Brandenburg und dem österreichischen Ministerpräsidenten Fürsten Schwarzenberg im Oktober zu Warschau geführten Verhandlungen stellte Preußen schließlich den kurz darauf in Berlin gebilligten Verzicht auf die Unionsverfassung in Aussicht, während Schwarzenberg das sehr unbestimmte Versprechen gab, daß eine Reform der Bundesverfassung in freien Konferenzen festgestellt werden solle; die hessische Frage blieb ungelöst. Des russischen Rückhalts sicher konnte Oesterreich nun den preußischen Rivalen seine militärische und diplomatische Überlegenheit schonungslos fühlen lassen: ein in drohendem Ton gehaltenes Ultimatum, das den sofortigen Rückzug der preußischen Truppen aus Hessen forderte, veranlaßte Friedrich Wilhelm IV. am 3. November sogar zur Anordnung der Mobilmachung. Die weiteren, Schwarzenberg nur mühsam abgerungenen und ständig dem Scheitern ausgesetzten Verhandlungen führten schließlich zu einer Zusammenkunft der beiden leitenden Minister in Olmütz, wo Manteuffel, der Nachfolger des plötzlich verstorbenen Grafen Brandenburg, in allen wesentlichen Punkten nachgab; einzig und allein die Reform der Bundesverfassung blieb als schwacher Trumpf in seiner Hand, sie ist bald darauf in Dresden mit negativem Erfolg erörtert worden, das Ende war die Wiederherstellung des Bundestags in der alten Form.

Das hier wiedergegebene, von den Ministerpräsidenten unterzeichnete und mit eigenhändigen Änderungen versehene Original der Olmützer Punktation stellt die Nachfrage in

den Vordergrund: die Knebelung von Kurhessen und Holstein, die aber in einer für Preußen annehmbaren Form geregelt ist, insofern der Bundestag nach Möglichkeit in den Hintergrund geschoben wird. Hinsichtlich der Bundesreform blieb es bei der Warschauer Übereinkunft: Entscheidung durch Konferenzen. In einer besonderen Abmachung aber mußte Manteuffel in die sofortige, noch vor Beginn dieser Konferenzen durchzuführende Abrüstung Preußens willigen; ohne dies die Instruktion überschreitende Zugeständnis wäre Schwarzenberg für die Punktation überhaupt nicht zu haben gewesen.

Der unrühmliche Rückzug Preußens ward von der Nation mit schmerzlichem Erstaunen und lauter Entrüstung aufgenommen, die Hoffnung auf einen starken Bundesstaat schien endgültig zerstört. An Preußens deutschen Beruf wagte kaum noch jemand zu glauben.

Preußisches Geh. Staatsarchiv, Dahlem. Original mit eigenhändigen Korrekturen der Vertragsschließenden.

unmissichtlich zu treffenden Hauptregeln
in Einkünften zu treten haben.

S. 3.

Da es aber im allgemeinen Interesse liegt,
dass sowohl in Kriegen als in Friedenszeiten
gesetzlich, den Grundgesetzen des Bundes
entsprechend und die Erfüllung des Bundes,
pflichten möglichst rasch und sicher
stellt werden; da ferner die Verfassung
indem Namen der ihre verbindlichen Punkte
die zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt
letzten gesandten Provisionen über die
Organisation des Bundesrat in vollem Ma-
ße gegeben sei, so können die beiden Thier-
ingen von der Verfassung und Verfassung für die
möglichste Beförderung der Sache und ihrer Freundschaft
für die künftige Beförderung über Folgendes
überwiegen:

a) die Kriegen sind Verfassung der Activen
das von den Kriegen fortgeführten
Erträgen keine Hindernisse entgegen stel-
len, und zu dem Ende die nötigen Er-
folge an die dort kommenden
Jahre zu verlegen, um den Durchgang
durch die von Verfassung beschriebenen Erträge.

streuen zu gestatten. Die beiden Thier,
vorne von Dinston und Frosch
werden im Einverständnis mit dem
bündel H. König. Geheil den Kurfürsten
auffordern, seiner Zustimmung dazu zu
heilen, des in Etailen der von der
fürstlichen Regierung requirierten
gemeint und in Königlich Kommissar
heilen in Basel verbleiben, um die
und Ordnung zu erfüllen.

b. Auf Goldstein werden Dinston und Frosch
von ^{und gottlich Dinston ist für verbindlich} ~~gemeint~~ und zwar so
allmöglich, Kommissar spielen, welche im
Namen der Bündel von der Stadtverordneten
die Einsetzung der Feindlichkeiten, die
Zurückziehung der Truppen suchen die
Lider und die Bedingungen der Prozess auf
ein Drittel der jetzt bestehenden Truppen,
stärke vorzulegen, unter Androhung zu,
männlichster Exekution im Königreich,
falls. Dagegen werden beide Thierungen
auf der Königlich Dinston Frosch
desin einwirken, daß desfalls im
Herrn Pflichten nicht mehr Truppen
als zur Erfüllung der Thier und Ordnung
erforderlich sind.

S. 4.

Die Ministerial-Einführungen werden im
vorzüglich in Dresden Statt finden. Die
Führung dazu wird von Ostrovijs und
Krieger gewirksamlich eingeleitet, und
ganz so erfolgen, daß die Einführungen im
die Mitte December eröffnet werden können.

Prag am 29. November 1850.

P. Krieger
Krieger

**Aus einem Privatschreiben des preussischen Gesandten beim Bundestag
v. Bismarck an den preussischen Ministerpräsidenten O. v. Manteuffel.**

Seit Preußen nach dem Mißlingen seiner deutschen Politik in die Wiederherstellung des Bundestags hatte willigen müssen (vgl. Nr. 30), waren die Frankfurter Verhandlungen durch den Gegensatz zwischen den beiden Großmächten gekennzeichnet. Bismarck, der seit 1851 seine Regierung in Frankfurt vertrat, war sehr bald zu der Erkenntnis gekommen, daß die Aufrechterhaltung des Bundes in der damaligen Form nur Oesterreich, das mit Hilfe der Mittelstaaten stets Preußen mattsetzen konnte, zugute komme. Mehr denn einmal hat er es als verfehlt bezeichnet, wenn man diese Mittelstaaten zu hoch kommen lasse, da sie im entscheidenden Augenblick, nämlich im Fall eines großen europäischen Krieges, doch nicht zum Bunde halten, sondern sich zu Frankreich schlagen würden. Diese Überzeugung kommt auch in dem hier wiedergegebenen Teil der großen, unter dem Namen „der Prachtbericht“ bekanntgewordenen Denkschrift vom 26. April 1856 zum vollen Ausdruck. Angesichts dieser Unzuverlässigkeit der Bundesmitglieder, angesichts der Perfidie und Unberechenbarkeit Oesterreichs darf Preußen keinesfalls, so führt B. weiter aus, unter den Gegnern einer etwa zustande kommenden russisch-französischen Allianz sich befinden. Oesterreich ist schuld daran, wenn die Morscheit des Bundes, den Kundigen längst kein Geheimnis mehr, nun aller Welt offenbar geworden ist.

Am Anfang ist zu ergänzen: „Der Rheinbund hatte seine Lasten“ . . ., am Schluß: . . . „Westen wehren, wenn dem letzteren Sardinien, wahrscheinlich die belgische Armee und ein Theil des Deutschen Bundes Zutritt.“ . . .

Preussisches Geh. Staatsarchiv, Dahlem. Eigenhändig.

Faint, illegible handwriting covering the page, likely bleed-through from the reverse side.

**Aus einem Bericht des preussischen Gesandten beim Bundestag
v. Bismarck an den preussischen Ministerpräsidenten O. v. Manteuffel:
Material zur Beantwortung der österreichischen Depesche
vom 26. November, betreffend die Bundesreformfrage.**

Der sächsische Minister Frhr. v. Beust hatte 1857 Vorschläge für eine Reform des Deutschen Bundes übergeben, die von einem Antrag auf Einberufung einer großen Ministerkonferenz begleitet waren. Sie wollten die Vereinbarungen über materielle Interessen dem Bundestag zugewiesen wissen und ein ständiges Bundesgericht für Verfassungsfreitigkeiten einsetzen, als Ziel der Wünsche aber stellten sie eine möglichst übereinstimmende Entwicklung der inneren Verfassungszustände der deutschen Staaten hin. Bismarck, der — mehrfach von Manteuffel um Äußerung ersucht — schon im Sommer 1857 der Ansicht huldigte, die Erörterung laufe auf eine neue Auflage der Ausnahmegesetze von 1819 und 1834 (vgl. Nr. 10) hinaus, ließ durch das Berliner Ministerium darauf aufmerksam machen, daß Beusts Grundgedanke gerade durch die eigentümlichen Verhältnisse des österreichischen Kaiserstaats von vornherein in Frage gestellt sei. Weitere Auseinandersetzungen zwischen Wien und Berlin schlossen sich an, in denen von preussischer Seite unumwunden ausgesprochen wurde, daß nur ein einheitliches Zusammenwirken der beiden Großmächte eine Grundlage für eine fruchtbare Tätigkeit des Bundes bilden könne. Eine hierauf eingehende, von Winkelzügen nicht freie Wiener Note vom 26. November war für Manteuffel Anlaß, Bismarck um eine abermalige Unterlage für die Beantwortung zu ersuchen, die dieser krankheitshalber erst am 9. Januar 1858 (dies das Datum des zwei Tage darauf mündierten Konzepts) fertigstellen konnte. Noch einmal wird hier Beusts Plan durchgesprochen und die Unmöglichkeit seiner Verwirklichung dargetan, jetzt in einer freilich nur äußerlichen Übereinstimmung mit Osterreich, dem der Augenblick für die Beratung der Reformvorschläge nicht geeignet schien. Dann aber stellt Bismarck fest, daß Osterreich die von Preußen unter offener Darlegung seiner Beschwerden zur Verständigung gebotene Hand zurückgewiesen habe; daß es fortfahren werde, Fragen, in betreff welcher eine gezielte Lösung nur von der Übereinstimmung beider Kabinette zu erwarten ist, auch dann zur Diskussion am Bunde zu bringen, wenn diese Übereinstimmung noch nicht hat erzielt werden können. Demgegenüber weist Bismarck auf den hier wiedergegebenen Seiten eindringlich darauf hin, welchen Eindruck der Kampf beider Mächte um die Stimmen der Kleineren bei den europäischen Kabinetten machen müsse. Immer mehr müsse so die Macht und Bedeutung des Bundes im allgemeinen Urteil sinken, zumal diese Polemik auch den Weg in die Presse finde — Erwägungen, die in Berlin recht wohl gewürdigt wurden, war doch schon im Frühjahr 1856 von Turin aus eine ähnliche Warnung ergangen.

Der Bericht ist in der Tat die Grundlage der Antwort geworden, die Manteuffel am 21. Januar 1858 nach Wien gesandt hat; vereinzelt nur sind Milderungen vorgenommen worden. Gleichzeitig war nach Dresden die Mitteilung ergangen, die Beratung der Beustschen Vorschläge verspreche vorderhand keinen Erfolg.

Der zur Wiedergabe ausgewählte Abschnitt beginnt mit den Worten: „Unsern Andeutungen hat der aufrichtige Wunsch zugrunde gelegen, es für die Zukunft, soviel an uns

ist, zu vermeiden, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Großmächten in einer solchen Form und mit einem solchen Grade von Öffentlichkeit in der Bundesversammlung und infolgedessen auch in der Presse zur Diskussion gelangen, daß deren Eindruck vor ganz Europa die Meinung von der Haltbarkeit des föderativen Bundes beider Mächte abschwächt und einem jeden, der" . . . Der Schlußsatz ist zu ergänzen: . . . „Majoritäten in den Sitzungen ein unwillkommenes Schiedsrichteramt in den Streitigkeiten Preußens und Oesterreichs zu üben.“

Preußisches Geh. Staatsarchiv, Dahlem. Konzept, 3. L. eigenhändig.

zu sprechen, so kann es nicht sein
dem entgegen, dass bei der endgültigen
Kriegs-Abhandlung die Meinung der
Königlichen Majestät der Kaiserlichen
Majestät, ^{polnisch} und von dem Kaiser und dem
König der Kaiserlichen Majestät für die
Manner und dieser Bedingungen;
weder in welcher Art auch immer.
Aber jedoch gewiss ist, dass diese Ver-
sicherung über irgendeine Abhandlung
der K. Majestät nicht auszusprechen
soll; und sind gewiss, dass die Kaiser-
liche Majestät dem Kaiserlichen Majestät, nicht
widerstreitend eine gewisse Meinung
einer kaiserlichen Majestät Handlung
in Druck drucken wird, und es gewiss ist,
und ^{es ist nicht} ~~gewiss ist~~ ^{es ist nicht} ~~gewiss ist~~ ^{es ist nicht} ~~gewiss ist~~
~~es ist nicht gewiss ist~~ ^{es ist nicht} ~~gewiss ist~~ ^{es ist nicht} ~~gewiss ist~~
immer in unserer Majestät Handlung,
beide, die Kaiserliche Majestät und die
Kaiserliche Majestät, was für gewisse
in gewisse Majestät, und es ist

es ist nicht gewiss ist ^{es ist nicht} ~~gewiss ist~~ ^{es ist nicht} ~~gewiss ist~~ ^{es ist nicht} ~~gewiss ist~~

Frankfurt, 1861 November 15.

33.

Vertraulicher Bericht des preussischen Gesandten beim Bundestag von Usedom an den preussischen Minister Grafen Bernstorff über seine Haltung gegenüber den Preussischen Bundesreformplänen.

Die deutschen Mittelstaaten hatten im November 1859 auf einer geheimen Ministerkonferenz zu Würzburg (daher hinfort der Name: die Würzburger) Bundesreformpläne besprochen, die ihre Spitze, wenn auch verhüllt, gegen Preußen richteten. Im Oktober 1861 hatten diese Gedanken unter der Feder des geschäftigen sächsischen Ministers Fehr. v. Beust feste Gestalt angenommen; seine den deutschen Regierungen bald darauf übermittelten Vorschläge zeigten freilich, daß er mit seinem Standpunkt größtmöglicher Berücksichtigung der vielfach einander widerstrebenden Einzelinteressen der Notwendigkeit einer Unterordnung dieser Einzelbestrebungen unter den Gedanken eines einigen und mächtigen Vaterlandes sich durchaus nicht bewußt gewesen ist. Seiner Meinung nach sollte der Bundestag jährlich tagenden Ministerkonferenzen weichen (im Süden unter Oesterreichs, im Norden unter Preußens Vorsitz), für die Zwischenzeit war eine Bundesexekutivbehörde mit einem Direktorium nach dem Schema der alten Triasvorschläge (Oesterreich, Preußen, ein Vertreter der Mittelstaaten) vorgesehen. Eine Nebenrolle war ferner einer Delegiertenversammlung der einzelnen Landtage (mit beratender Stimme!) zugehacht, während Verfassungstreitigkeiten durch ein Bundesgericht geschlichtet werden sollten. Usedom, Preußens Gesandter am Bundestag, hat seiner ablehnenden Meinung — wie der vorliegende vertrauliche Bericht an den preussischen Ministerpräsidenten zeigt, noch vor der Übermittlung der Preussischen Vorschläge — in Frankfurt deutlichen Ausdruck verliehen, aber auch im Lager seiner Freunde sollte der sächsische Minister sehr bald eine Enttäuschung großen Stils erleben.

Die hier nicht wiedergegebene erste Seite des Berichts (Kopfervermerke: „mundirt am 16. November“ und „abgesandt den 16. November nachts zur Post“) hat den Wortlaut: „Frankfurt 15. November 1861. In Verfolg Ew. hohen Erlasses vom 9. d. M. verfehle ich nicht ganz gehorsamt zu melden, daß die Preussischen Bundesreformpläne auf hiesigem Terrain noch nicht textuell bekannt geworden sind. Baron Pfordten fragte mich neulich danach und fügte hinzu: so viel er wisse, würden sie trotz des officiellen Dementis des Dresdener Journals, doch ungefähr auf Dasjenige hinauslaufen, was darüber in der Presse verlautet habe. Ich erwiderte: ich könnte solchen politischen Gedankenspielen, die keine reale Macht hinter sich hätten, kein großes Interesse abgewinnen. Wenn ich mit Bestimmtheit wisse, daß aus einem Projekt doch nichts werden würde, so sei es mir herzlich gleichgültig, ob Jemand es sich so oder anders ausgemalt habe. Die angeblichen Preussischen Vorschläge seien insofern geschickt gemacht, als sie sich mit den verschiedensten“ . . .

Preussisches Geh. Staatsarchiv, Dahlem. Eigenhändiges Konzept.

Rußlands Ansicht über die Konsolidierung Deutschlands unter Preußens Führung in einem Petersburger Bericht des preußischen Gesandten v. Bismarck an den preußischen Minister Grafen Bernstorff.

Am Bundestag gingen 1861 hinsichtlich der Verteidigung der Nord- und Ostseeküste, also in einer Frage von eminent deutschem Interesse, die Meinungen einmal wieder völlig auseinander: Preußen forderte, nur verbündet mit Oldenburg und den Hansestädten, die führende Stellung in einem einheitlichen Organismus, während Hannover im Einvernehmen mit Osterreich und den Mittelstaaten die nichtpreußischen Uferstaaten gesondert zusammenfassen wollte und am 31. Oktober die Bildung einer Kanonenbootflottille zum Schutz der nichtpreußischen Küsten beantragte. Ein Bericht des russischen Gesandten in Berlin über diese Vorgänge hat zu einer am 23. November von Bismarck schriftlich festgehaltenen Unterhaltung über die deutsche Frage mit Gortschalow Anlaß gegeben. Von Friedrich von Holstein (1837 bis 1909), damals seit kurzem Attaché der Petersburger Gesandtschaft, niedergeschrieben und von Bismarck mehrfach leicht abgeändert unterrichtet das Schriftstück, dessen erste beide Seiten hier wiedergegeben werden, über die Auffassung des Zaren und seines Ministers des Auswärtigen. Die sicherste Gewähr für Deutschlands defensive Stärke und seine Wohlfahrt erblickt danach Rußland in Preußens Führerschaft. Bietet Osterreich hierzu die Hand, erwirbt es sich dadurch an Preußen einen zuverlässigen Bundesgenossen, so wird England sich leichter von Frankreich lösen lassen. So sucht Gortschalow nach Bismarcks Meinung auf eine „diplomatische Operationsbasis“ hinzuwirken, „durch deren Gewinnung die Auflösung des Rußland so unbequemen westmächlichen Bündnisses erleichtert werden würde“.

Der Bericht fährt auf S. 3 fort: . . . „Dieser Überzeugung, haben wir dem österreichischen Cabinet wiederholentlich und noch in diesen Tagen wieder durch den Grafen Thun empfohlen, auf seine unverständige und leidenschaftliche Befämpfung des preußischen Einflusses in Deutschland endlich zu verzichten und lieber die Hand zu bieten, daß Preußen eine solche Stellung in Deutschland gewinne, welche an sich der Mühe wert ist, sie mit dem Schwerte in der Hand zu verteidigen.“

**Erklärung über die Konfession des Verstorbenen unter Berufung
auf die in einem preussischen Gerichtsprotokoll
enthaltenen Angaben über die Konfession des Verstorbenen**

Die Konfession des Verstorbenen ist durch die in dem
oben genannten Gerichtsprotokoll enthaltenen Angaben
über die Konfession des Verstorbenen hinlänglich
klar und unzweifelhaft festgestellt worden.
Die Konfession des Verstorbenen ist durch die in
dem oben genannten Gerichtsprotokoll enthaltenen
Angaben über die Konfession des Verstorbenen
hinlänglich klar und unzweifelhaft festgestellt
worden. Die Konfession des Verstorbenen ist
durch die in dem oben genannten Gerichtsprotokoll
enthaltenen Angaben über die Konfession des
Verstorbenen hinlänglich klar und unzweifelhaft
festgestellt worden.

Die Konfession des Verstorbenen ist durch die in
dem oben genannten Gerichtsprotokoll enthaltenen
Angaben über die Konfession des Verstorbenen
hinlänglich klar und unzweifelhaft festgestellt
worden.

Die Konfession des Verstorbenen ist durch die in
dem oben genannten Gerichtsprotokoll enthaltenen
Angaben über die Konfession des Verstorbenen
hinlänglich klar und unzweifelhaft festgestellt
worden.

Herrn Director

Mr. B

Ich habe Ihnen heute die
 in dieser Sache meine vor-
 stehende Ansicht über den
 Nordberg in Bezug auf die
 Befreiungen zur Befreiung
 einer hiesigen Stelle be-
 züglich der dortigen
 Dienstverhältnisse mit
 in Aussicht genommen
 und hoffe, dass Sie
 dieselbe mit Interesse be-
 trachten werden. Ich
 bitte Sie, die Befreiung
 eines in dem Hause
 befindlichen Dienstmäd-
 chens, als
 eine Abkündigung nationa-
 ler Angelegenheit zu betrachten
 für mich als sehr wichtig
 zu halten, da ich davon
 eine große Freude haben
 würde. Ich bitte Sie, die
 Befreiung des Dienstmäd-
 chens, nach
 dem oben erwähnten
 Vorgang zu be-
 handeln, falls Sie
 dies für möglich halten.
 Ich bitte Sie, die Befreiung
 des Dienstmädchens
 möglichst in der nächsten
 Woche auszuführen.

**Schreiben des preussischen Ministerpräsidenten v. Bismarck an
den preussischen Gesandten beim Bundestag v. Sydow über den
Frankfurter Fürstentag.**

Nach dem Scheitern der Preussischen Reformpläne (vgl. Nr. 33) war Preußen wieder auf den alten Gedanken der Union (Bundesstaat im Staatenbund) zurückgekommen, um freilich von Oesterreich und den mit ihm gehenden Mittelstaaten alsbald scharf abgewiesen zu werden. Der Unmöglichkeit, auf der Grundlage des bestehenden Staatenbundes zu einer Reform zu gelangen, wie sie Oesterreich in einer neuen Vorlage vergeblich befürwortete, war man sich in Berlin nach wie vor bewußt. Trotz des Mißerfolgs vom 22. Januar 1863 gab Oesterreich indessen die Hoffnung auf die Bekräftigung seiner Vorherrschaft im Bunde nicht auf, und zwar war es der Kaiser selbst, der unter lebhafter Billigung seines leitenden Ministers Schmerling den Plan ausgriff, an der Spitze der deutschen Fürsten zu Frankfurt die deutsche Zukunft in österreichischem Sinne festzulegen. Die dort zu besprechenden Reformgedanken leiteten letzten Endes auf die Preussischen Ideen zurück: ein nunmehr fünfköpfiges Direktorium unter Oesterreichs Leitung, neben ihm in bescheidener Stellung der bisherige Bundestag als „Bundesrat“, eine alle drei Jahre zu berufende Versammlung von Delegierten aus den deutschen Landtagen mit beratender Stimme, Bundesgericht und periodische Fürstentage. Ausdrücklich war kriegerische Unterstützung Oesterreichs durch den Bund im Falle europäischer Verwicklungen vorgesehen.

Bismarck veranlaßte seinen König, der zuerst am 2. August zu Gastein in einer Zusammenkunft mit Franz Joseph von diesem Plan erfahren hatte, zur Ablehnung der auch von Wilhelm I. mißbilligten Vorschläge und zur persönlichen Absage auf die Frankfurter Einladung: entsprachen doch diese Reformpläne „weder der berechtigten Stellung der Preussischen Monarchie noch den berechtigten Interessen des deutschen Volkes“. Und in der Hoffnung auf Erfolg einer solchen Aberrumpelung sollte Oesterreich vollends sich getäuscht sehen. Was Bismarck von den Vorschlägen hielt, ist in dem hier wiedergegebenen Schreiben an Sydow mit schneidender Schärfe ausgesprochen; die Überlegenheit des von der ungeheuren Schwierigkeit des deutschen Problems durchdrungenen Staatsmannes über das dilettantenhafte Gegenpiel tritt in hellster Beleuchtung. Das schließt nicht aus, daß der Entschluß des Kaisers damals in weiten Volkstreifen sympathische Aufnahme gefunden hat; vornehmlich freilich wohl, weil er die Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse so offen zugegeben, ja geradezu zum Ausgangspunkt für sein Programm genommen hatte. Um so größer war bald die Enttäuschung, als schließlich zwar eine Mehrheit für ein sechsgliedriges Direktorium und eine Delegiertenversammlung mit beschließender Stimme sich fand, die vom Zwiespalt zwischen den beiden Großmächten lebenden Mittelstaaten aber auf einer Ministerkonferenz zu Nürnberg nicht die mindeste Neigung zeigten, mit diesen Beschlüssen Ernst zu machen und unter Ausschluß Preußens zum engeren Bund unter Oesterreichs Führung zusammenzutreten. Diese offensichtliche Niederlage hat im Verein mit der in aller Öffentlichkeit die Verständigung der beiden Großmächte auf dem Boden voller Gleichberechtigung befürwortenden Antwort Bismarcks dazu mitgewirkt, Oesterreich wieder in ein besseres Verhältnis zu Preußen zu bringen. Es sollte sich sofort im gemeinsamen Vorgehen in der schleswig-holsteinischen Sache auswirken.

Vollmacht des Prinzen Friedrich Karl von Preußen zur Vereinbarung einer von dänischer Seite gewünschten Waffenruhe.

Durch den Übergang der preussischen Truppen nach Åsen in den Frühstunden des 29. Juni, den der Gegner unter Anspannung aller Kräfte zu verhindern gedacht hatte, war der dänische Widerstand gebrochen: man war zu Friedensverhandlungen bereit, zumal auch die Hoffnung auf eine Intervention des Auslandes sich als trügerisch erwies. Am 12. Juli sandte der kommandierende dänische General von Steinmann einen Parlamentär ab, um behufs Wiederherstellung des Friedens zunächst eine Waffenruhe in Vorschlag zu bringen. Die hier wiedergegebene, von dem Oberbefehlshaber der alliierten Armee dem Oberstleutnant von Stiehle erteilte Vollmacht hat nach längeren Verhandlungen am 18. Juli, morgens 3 Uhr, zur Einstellung der Feindseligkeiten vom 20. Juli, mittags 12 Uhr, bis zum 31. Juli, abends 12 Uhr, geführt; die Unterzeichnung der Friedenspräliminarien ist am 1. August erfolgt.

Reichsarchiv, Potsdam. Ausfertigung.

1848, 1849, 1850

[Faint handwritten signature]

[Faint handwritten text]

[Faint handwritten text]

[Faint handwritten text]

[Faint handwritten signature]

20
Vollmacht.

Ich habe den Oberplintendanten
von Stieckle, Flügeladjutanten Ovi-
ner Majorität des Königs, Kom-
mandant zum Generalstab des
Ober-Kommandos der allierten
Armeen, mit der nöthigen Autori-
sierung beauftragt, um über eine kö-
nigliche kaiserliche Karte geneigte
Anfragen zu beantworten, und be-
vollmächtigt denselben für die
von ihm zu treffende Abkom-
men durch seine Unterschrift und
gültig abzugeben.

H. Au. Sperrade den 16. Juli 1864.
Der General der Kavallerie und
Ober-Befehlshaber der allierten Armeen.

Ernst Graf von...
König

[Faint, illegible handwriting at the top of the page]

[A large block of very faint, illegible handwriting in the center of the page]

[Faint, illegible handwriting at the bottom of the page]



**Grundideen des Operationsplans für den Hauptkriegschauplatz,
entworfen von dem preußischen Generalstabschef v. Moltke.**

Als Moltke durch einen Bericht des Oberst v. Morosowicz vom 14. Juni eine Veränderung in der Aufstellung der Oesterreicher gemeldet wurde, warf er die hier wiedergegebenen Grundideen des Operationsplans mit fliegender Feder aufs Papier. Die Eigenhändigkeit, jedem Kenner von Moltkes Handschrift sowieso zweifellos, wird noch ausdrücklich auf der unteren Hälfte des Blattes durch eine Notiz des Majors (späteren Kriegsministers) v. Verdy vom August 1867 bekräftigt. Eine unbekannte spätere Hand hat im Moltkeschen Text mit Bleistift einige kleine Verbesserungen vorgenommen, so namentlich den Ortschaften „Niemes“ und „Hohenstadt“ die richtige Namensform gegeben. Der Operationsplan ist mit geringen Änderungen in dieser Gestalt zur Ausführung gekommen.

Reichsarchiv, Potsdam. Eigenhändiger Entwurf.

Gründungs- und Verordnungs-Act für den Schulwesen
erlassen von dem preussischen Könige Friedrich Wilhelm III.

Wir Wilhelm, durch Gottes Gnade König von Preussen, haben, nach Anhörung des Staatsraths, folgende Verordnungen erlassen:

1. Die Schulen in Preussen sollen unter der Aufsicht der Landesregierungen stehen.
2. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Schulen zu besuchen und die Schulverhältnisse zu untersuchen.
3. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Schulen zu unterstützen und die Schulverhältnisse zu verbessern.
4. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Schulen zu organisieren und die Schulverhältnisse zu regeln.
5. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Schulen zu unterhalten und die Schulverhältnisse zu sichern.
6. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Schulen zu fördern und die Schulverhältnisse zu heben.
7. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Schulen zu verwalten und die Schulverhältnisse zu leiten.
8. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Schulen zu kontrollieren und die Schulverhältnisse zu überwachen.
9. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Schulen zu inspizieren und die Schulverhältnisse zu prüfen.
10. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Schulen zu evaluieren und die Schulverhältnisse zu messen.

Wandern wird ungenügend.
Immer wieder der neue Herannah des Herbstes & Frost der
Folgenzeit zur Gefahr.
nicht ungenügend sind & Klavier Contingent in aller
einer Zeit & auch ungenügend sind. ^{genügend}
Zeit bei der Taggen sind II ohne Kunst, die Kunst
wird & alle auch zur Folge.
Anspornung der 4' Erdarbeiten am Boden.

Im Herannah ungenügend und Stolperer
Anspornung in 2' 1" Boden
in 4 bei 5' Mägen genügt Neumis 14500
in Boden ^{in Boden}
die I Corp. über Platz in Iranderan.
Nur 6 bei 7 Mägen am Gilschris 18000.
Kontingent offenbar zur Blockierung

Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several vertical columns.

Quellen- und Literaturverzeichnis zu Teil I (1815 bis 1866).

1. Druck der Bundesakte: Handbuch der Politik VI (1926), S. 38 ff.; dieselbst reichhaltige Literaturangaben.
2. Druck: Hermann Haupt in den Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung I (1910), S. 122 ff.
Vgl. die Ausführungen desselben Verfassers ebenda S. 114 und Paul Wentzke, Geschichte der deutschen Burschenschaft I (1919), S. 152 ff.
3. Druck: Heinrich Luder, Allgemeines Staatsverfassungsarchiv I (1816), S. 301 ff.
Vgl. Fritz Hartung, Das Großherzogtum Sachsen unter der Regierung Karl Augusts 1775 bis 1828 (1923), S. 288 ff.
4. Vgl. Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert II (1882), S. 154 ff.
5. Druck: Wilhelm Altmann, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs-geschichte seit 1806 I (1898), S. 73 ff., woselbst weitere Angaben.
6. Vgl. S. v. Treitschke a. a. D. III (1885), S. 586 ff.
7. Druck: Herman v. Petersdorff, Friedrich von Moh II (1913), S. 296 f.
Vgl. W. Weber, Der Deutsche Zollverein (1869), S. 61 ff.
S. v. Treitschke a. a. D. III (1885), S. 350 ff.
8. Vgl. S. v. Treitschke a. a. D. IV (1889), S. 261 f.
9. Vgl. W. Weber a. a. D. S. 92 ff.
S. v. Treitschke a. a. D. IV (1889), S. 371 ff.
10. Druck: Wilh. Altmann a. a. D. I (1898), S. 176 ff. mit weiteren Angaben.
11. Vgl. S. v. Treitschke a. a. D. IV (1889), S. 302 u. 611.
12. Vgl. Gustav Freytag, Karl Mathy (1870), S. 260 ff.
Rudolph Schleiden, Schleswig-Holsteins erste Erhebung 1848 bis 1849 (1890), S. 12 ff.
13. Vgl. Stenograph. Berichte der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, herausgegeben von Franz Wigard I (1848), S. 162 f.
Für Haber und Ludewig: Gustav Körner, Das deutsche Element in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1880), S. 111 u. 127 f.
14. Druck: Otto Graf zu Stolberg-Bernigerode, Anton Graf zu Stolberg-Bernigerode, ein Freund und Ratgeber König Friedrich Wilhelms IV. (1926), S. 116 f.
Vgl. ebenda S. 70 f.
15. Vgl. Rudolph Schleiden a. a. D. S. 27.
16. Druck: Hans Kaiser in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1902, Nr. 12 (S. 94).
17. Druck: Paul Roth und Heinrich Merck, Quellen-sammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848 I (1850), S. 397 ff.
Vgl. M. Doeberl, Bayern und die deutsche Frage in der Epoche des Frankfurter Parlaments (1922), S. 32 ff.
Rudolf Hübnert, Der Verfassungsentwurf der sieben Vertrauensmänner (1923), S. 52 f.
18. Vgl. Veit Valentin, Die erste deutsche Nationalversammlung (1919), S. 132 f.
19. Druck: Nouveau Recueil général de Traités, conventions et autres transactions remarquables . . . rédigé sur des copies authentiques par Frédéric Murhard XI (1853), S. 546, woraus zu ersehen ist, daß der verlaubliche Text von dem des 26. August erheblich, und zwar nicht nur in stilistischer Hinsicht, abweicht. So heißt es dort nicht wie auf der Mitte der hier wiedergegebenen Seite: „Il est convenu que ni les membres de la Régence en fonctions avant le 17 mars (Schleswig-Holsteinische Regierung) ni ceux“ . . ., sondern es ist die in Kopenhagen wohl mehr zuzugende farblosere Umschreibung gewählt: „On est convenu que ni les membres du gouvernement qui étaient en fonctions avant le 17 mars de cette année, ni ceux“ . . .
20. Druck: Stenograph. Berichte III (1848), S. 2279, wo aber versehentlich „Schüler“ statt „Schlüter“ steht und der Name des Abgeordneten Fehler durch Lienacher ersetzt ist; offenbar wies der an erster Stelle stehende Antrag diese Abweichung auf.
Über das Wirken der katholischen Vereinigung in Frankfurt vgl. Franz Schnabel, Der Zusammenschluß des politischen Katholizismus in Deutschland im Jahre 1848 (1910), S. 57 ff.
Friedrich Meinecke, Radowitj und die deutsche Revolution (1913), S. 152 ff.
21. Druck: Stenograph. Berichte IV (1848), S. 2937, wo die Erklärung mit dem Namen Rürfingers schlecht; die weiteren Unterschriften, darunter in erster Reihe der spätere Bischof v. Ketteler, sind also nach der Verlesung erst hinzugekommen.
Vgl. Wilhelm Schückler, Die nationale Politik der österreichischen Abgeordneten im Frankfurter Parlament (1917), S. 34.
Paul Molisch, Geschichte der deutschnationalen Bewegung in Oesterreich (1926), S. 47 ff.
22. Druck: Stenograph. Berichte VI (1849), S. 4105, wo der Name des Abgeordneten von Kösteritz fehlt, während Schlessing und Graf Coronini-Cronberg noch als letzte hinzugefügt sind.
Vgl. Karl Jürgens, Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848/49 II, I (1850), S. 45 ff.
23. Druck: Stenograph. Berichte VI (1849), S. 4747.
Vgl. ebenda S. 4748 und Rudolph Haym, Die deutsche Nationalversammlung von den Septemberereignissen bis zur Kaiserwahl (1849), S. 274.

24. Veröffentlicht im Reichs-Gesetz-Blatt vom 28. April 1849, 16. Stück (S. 101 ff.).
II. a. gedruckt bei Karl Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genaum Abdrucke 2 (1892/93), S. 1 ff.
Ein Facsimile von S. 28 bei Hans Blum, Die deutsche Revolution 1848/49 (1897), S. 380.
Vgl. Veit Valentin a. a. D. S. 151 ff.
25. Vgl. Stenograph. Berichte VIII (1849), S. 6114.
Heinrich von Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. I^a (1890), S. 303 ff.
26. Druck: Karl Binding a. a. D. 2 (1892/93), S. 43 ff.
Vgl. Stenograph. Berichte VII (1849), S. 5559, und VIII (1849), S. 6069.
27. Druck: Stenograph. Berichte IX (1849), S. 6742 bzw. 6746 f.
Karl Jürgens a. a. D. II, 2 (1857), S. 588 f.
28. Druck: Joseph Maria von Radowit, Nachgelassene Briefe und Aufzeichnungen zur Geschichte der Jahre 1848 bis 1853. Herausgegeben von Walter Möring (1922), S. 112 f.
Vgl. Friedrich Meinecke a. a. D. S. 233 ff.
29. Vgl. über den wenig bekannten Aufenthalt des Prinzen: Aus dem literarischen Nachlaß der Kaiserin Augusta. Herausgegeben von Paul Baillet und Georg Schuster I, 2 (1912), S. 423 Anm. 1.
30. Druck: Nouveau Recueil général de Traités . . . XV (1857), S. 108 ff.
Vgl. H. v. Sybel a. a. D. II^a (1890), S. 33 ff.
Heinrich Friedjung, Österreich von 1848 bis 1860 II, 1 (1912), S. 118 ff.
31. Druck: Bismarck. Die gesammelten Werke. Politische Schriften bearb. von Herman v. Petersdorff II (1924), S. 138 ff.
Vgl. Arnold Oskar Meyer, Bismarcks Kampf mit Österreich am Bundestag zu Frankfurt (1927), S. 309 f.
32. Druck: Bismarck II (1924), S. 302 ff.
Vgl. Arnold Oskar Meyer a. a. D. S. 580.
33. Vgl. H. v. Sybel a. a. D. II^a (1890), S. 397 ff.
34. Druck: Bismarck III (1925), S. 297 f.
Vgl. H. v. Sybel a. a. D. II^a (1890), S. 389 f.
35. Auszug bei H. v. Sybel a. a. D. II^a (1890), S. 528.
Vgl. ebenda S. 520 ff. und Heinrich Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland I^a (1901), S. 55 ff.
36. Vgl. „Der Deutsch-Dänische Krieg 1864“, herausgegeben v. Großen Generalstabe II (1887), S. 743 ff.
37. Druck: Moltkes militärische Werke I. Militärische Korrespondenz. 2. Teil (1896), S. 224 f.